

Wir, Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, [Peter Fitzek (sic!)]
ohne bundesdeutschen Wohnsitz
[Postanschrift:] Königliches Lehngut Halsbrücke
c/o Loßnitzer Weg 1
[09633] Halsbrücke

Peter I., König von Deutschland, MS des Horst u. der Erika [Peter Fitzek (sic!)].
[Postanschrift:] Königliches Lehngut Halsbrücke c/o Loßnitzer Weg 1. [09633] Halsbrücke
00076/22ga

Landgericht Dessau-Roßlau
Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS
Willy-Lohmann-Str. 29

[06844] Dessau-Roßlau

Eigenhändige Übergabe im Termin am 31.07.2024, 9.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Ort, Datum

- 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23) -

00076/22ga (sw/pe)

Lutherstadt Wittenberg, 30.07.2024

Peter I. - Strafverfahren gemäß § 223 StGB gegen die Person [Peter Fitzek (sic!)] wegen Strafanzeige zu vermeintlicher Körperverletzung

Wertgeschätzter Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Thomas KNIEF,

zum zweiten Verhandlungstag am 31.07.2024 in der Rechtsmittel-Verhandlung, Az. - 4
NBs 394 Js 11964/22 (148/23) – wird zur Klärung der rechtlichen Hintergründe und zur
Heilung in der Angelegenheit wie folgt ausgeführt:

**Einlassung zum Tatvorwurf der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung ge-
mäß § 223 bundesrepublikanischem StGB, da Unsere, auf der Staatenimmu-
nität beruhende, Immunität am ersten Verhandlungstag bisher ignoriert
worden ist.**

1. Einleitung und Stellungnahme zu den sog. Vorstrafen:

Die meisten der sog. rechtskräftigen Entscheidungen sind deshalb als solche im Raum stehend, weil Wir es nicht für erforderlich hielten, diese eröffneten Verfahren führen oder gewinnen zu wollen oder diese auf zweifelhafte Weise endeten. Es wird immer ein Zeitaufwand – Nutzen – Kosten – Verhältnis eingeschätzt und so macht es nicht immer Sinn, gegen fehlerhafte Strafbefehle und unsinnige Vorwürfe vorzugehen.

Wir sind also kein vorsätzlicher Straftäter, der die Regularien der Bundesrepublik zu ignorieren gedenkt. Das Gegenteil ist der Fall. Wir bemühen Uns ehrlichen Herzens, die Lage in dem schönen Deutschland für alle Personen und Menschen zu bessern und fördern die Möglichkeiten und Gesetze und ihre Einhaltung ein. Das gefällt nicht immer.

2. Zum Tatvorwurf der Körperverletzung und Beleidigung:

Die von der angeblich Geschädigten vorgeworfenen Ereignisse einer vorsätzlichen gesundheitlichen Schädigung durch Uns haben nicht stattgefunden. Wir hatten uns gegen einen gegenwärtigen Angriff im Affekt befreit. Ebenso hatten Wir weder einen Vorsatz, Soldaten persönlich zu beleidigen, noch hatten Wir Soldaten persönlich beleidigt. Wir hatten nur auf Fehlhandlungen hingewiesen, hatten auf deutsche Gesetze und deutsche Geschichte verweisen und die Folgen dieser Fehlhandlungen aufgezeigt. Die angeblich Geschädigten versuchten bisher, mithilfe von Lügen von sich und ihren eigenen Fehlhandlungen abzulenken. Es ist deshalb bei allen angeblich Geschädigten ein persönliches Interesse für Unsere Verfolgung gegeben.

Was hier zudem ersichtlich ist, ist der Versuch, fernab rechtstaatlicher Vorgehensweisen mithilfe von Lügen und dem Werkzeug politischer Verdächtigung, was eine Straftat ist nach § 241a StGB, eine politische und strafrechtliche Verfolgung gegen Uns zu ermöglichen und Uns und der Allgemeinheit damit erhebliche Nachteile zu bescheren. Dabei spielen die verschiedenen Protagonisten in dem Lügenkonstrukt ihre unterschiedlichen aktiven Rollen; offensichtlich die Intention hinter den Vorwürfen. Das ist auch schon aus der Akte ersichtlich, worauf Wir in dieser Einlassung noch im Einzelnen genauer eingehen werden. Es gibt bekanntlich nur eine Wahrheit. Dafür stehen Wir hier. Unsere Aussagen entsprechen immer nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit. Wir wollen ein Vorbild und Licht in der Welt sein und die Wahrheit und das echte Leben verkörpern.

Nun zu den Tatsachen. Folgendes hat sich tatsächlich zum vermeintlichen Tatzeitpunkt **am 01.03.2022** im Foyer beim Landkreis Wittenberg ereignet:

Wir betraten den Landkreis Wittenberg am 01.03.2022 etwas nach 10 Uhr mit der Absicht, das von Landkreismitarbeitern gewünschte persönliche und nicht fernmündliche Gespräch mit dem Uns seit langem gut bekannten Fachbereichsleiter Herrn Zubke zu führen. Falls dieser nicht zugegen sein sollte, wollten Wir einen vorbereiteten Schriftsatz gegen Empfangsbestätigung auf dem Zweitexemplar abgeben. Ein vorheriges fernmündliches Gespräch, auch zur Terminvereinbarung, wurde nicht geführt, da dieses vom Landkreis ausdrücklich des Schreibens vom 17.01.2022 wie folgt nicht gewünscht war. In diesem Schreiben, welches sich auch in der Akte Seite 89 mit der Paginierung 79 befindet, ist auf Seite 2 des Schreibens zu lesen:

*„Vor Anordnung der Verfügung wird Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 31. Januar 2022 **mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg** zu äußern.“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Weiter wurde mitgeteilt:

*„**Wenn Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrnehmen, oder die von Ihnen zum Sachverhalt vorgebrachten Angaben eine andere Entscheidung als die Versagung Ihres Antrages nicht rechtfertigen sollten, wird Ihnen unverzüglich nach Ablauf der Frist die Verfügung über die Versagung zugestellt.**“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Es war also ganz klar, dass Wir unbedingt reagieren mussten. Schließlich hatten Wir schon am 17.09.2021 versucht, wieder einmal einen Führerschein des Landkreises

Wittenberg zu erhalten und es sollte wohl endlich ein Gespräch über die weitere einvernehmliche Vorgehensweise getätigt werden. Erforderliche Unterlagen waren, so gut es nach den bundesdeutschen Vorschriften möglich war, bereits eingereicht. Auch das ist auch wieder nur ein Beispiel dafür, dass Wir die bundesdeutsche Rechtsordnung zu beachten und die Zustände in Land zu bessern suchen.

Die schriftliche Äußerung war fristgemäß bis zum 31.01.2022 per Post gesendet worden. Es erfolgte keinerlei Reaktion darauf. Eine angekündigte Versagungsverfügung erhielten Wir auch nicht! Unsere Annahme war daraufhin, dass Wir das Ersuchen des Landkreises anscheinend nicht wörtlich genau genug interpretiert und verstanden hatten. Es wurde in dem Schreiben ja klar gewünscht, **mündlich vorzusprechen** oder sich schriftlich **in der Fahrerlaubnisbehörde** des Landkreises, hier dann wohl als Erklärung zu Protokoll der Dienststelle, wie das auch bei Gerichten üblich ist, zu äußern. Für Uns war klar: Man wollte also unbedingt ein persönliches Gespräch führen und hatte Uns dazu eingeladen. Ein telefonisches Gespräch war ausdrücklich **nicht** erwünscht. Das war für Uns auch deshalb logisch, da ein vom Landkreis fristgesetzter Termin von vor etwas über einem Monat, hier der 31.01.2022, ohne eine Reaktion seitens des Landkreises geblieben war. Wir nahmen dann an, dass der Fall für die Mitarbeiter im Landkreis zu kompliziert erschien. Vielleicht gab es aber auch keine Versagungsgründe mehr? Wir würden dann gemeinsam sicher bei einer angeregten Diskussion mithilfe der Vorlage vieler Dokumente, die Wir an dem Tage in Unserer braunen Aktentasche dabei hatten, vielleicht auch eine Grundlage einer ergebnisorientierten Zusammenarbeit finden, so Unsere Annahme.

Nun aber stellt sich die Frage nach Beurteilung der Aktenlage: War es eine hinterhältige und vorsätzlich aufgestellte Falle? Wollte man Uns loswerden und damit das Problem, einen Führerschein Landkreis Wittenberg aus subsidiär vorrangiger Hoheitsträger gegenüber der Bundesrepublik gemäß Art. 5 EUV und Art. 23 und 28 Abs. 2 GG auszustellen, so wie Wir dies schon seit fast 12 Jahren wünschen?

Selbst als Wir die Willkürmaßnahmen des Landkreises Wittenberg bei der vorsätzlich falschen Berechnung von 10 Jahren (Verletzung des 6. Verfassungsgrundsatzes) eines angeblichen Verzichtes am 13.09.2012 bis zum Schreiben vom 14. März 2022 erfahren, hatten Wir noch den Glauben an eine einvernehmliche Lösung. Schließlich unterstellen Wir immer, dass jeder Mensch sein Bestes innerhalb dessen gibt, was er weiß und glaubt.

Wir wurden an diesem 01.03.2022 etwa 10 Uhr von Unserer Lebenspartnerin zum Gebäude des Landkreises gefahren. Wir stiegen aus und nahmen Unsere braune voll gefüllte Aktenledertasche in die linke Hand und liefen in Richtung Eingang. Wir waren mit dunkelblauen Lederschuhen, die mit braunem Leder im Hackenbereich versehen waren, einer dunklen Hose und einer schwarzen dicken Jacke äußerlich gekleidet. Wir betraten das Landkreisgebäude und standen erst einmal an, da mehrere Personen vor Uns in der Schlange standen. Am Stehtisch, der mehrere Meter von der Schleuse entfernt stand, befand sich die Frau Hähndel, die Wir bis dahin nicht kannten. Eine Führung bis zum Tisch wurde rechts und links mit etwa 80 cm hohen verchromten Ständern und roten Bändern vorgegeben. Frau Hähndel trug eine dunkelblaue Hose, eine weiße Bluse, war etwas überschminkt und trug, entgegen ihrer Behauptung, keine Maske.

Als Wir an der Reihe waren, brachten Wir vor, für den gewünschten persönlichen Termin mit dem Herrn Zubke hier zu sein. Darauf hin wurden Wir gefragt, ob Wir denn einen Termin vereinbart hätten. Wir verstanden das so, dass es sich bei ihrer Frage um

einen schon vereinbarten konkreten Termin handeln würde und verneinten dies. Es sollte ja auch nicht telefoniert werden.

„Ja das geht dann nicht.“,

kam als Antwort von Frau Hähndel.

Darauf hin holten Wir aus dem hinteren Fach Unserer Aktentasche einen braunen Din-A4-Umschlag mit einem Schreiben, welches wir gegen Empfangsbestätigung abliefern wollten. Darauf insistierten Wir.

„Das machen wir nicht mehr!“

wurden Wir etwas barsch angefahren.

„Wie soll ich denn dann einen Nachweis für die Einlieferung erhalten?“ ,

war Unsere nächste Frage.

„Wir machen das nicht mehr. Sie können das ja draußen in den Postkasten werfen!“ ,

kam als Antwort.

Wir erklärten, dass dies nicht gehen würde, da Wir auf Unser letztes Schreiben vor etwa einem Monat keinerlei Reaktion erhalten hatten und von Uns ausdrücklich die Wahrnehmung eines mündlichen Termins gewünscht wurde. Da Wir erkannten, dass Wir wohl keinen Nachweis erhalten würden, steckten Wir den Briefumschlag beim Reden mit der rechten Hand wieder in das offene hintere Fach der vollen Aktentasche, welche Wir in der linken Hand hielten.

„Dann machen Sie doch einen Termin!“,

war die kurze weitere Antwort von Frau Hähndel. Auf eine E-Mailanfrage wurden Wir nicht hingewiesen. Vielleicht hatte Frau Hähndel das als selbstverständlich gemeint in ihrem Kopf vorausgesetzt, Wir jedoch nicht.

Daraufhin stockten Wir etwa ein bis zwei Sekunden, sortierten alle Informationen und meinten dann laut:

„Gut, dann machen Wir jetzt einen Termin.“

und liefen unverzüglich in schnellem Schritt aus Unserer Sicht links an der Frau Hähndel vorbei. Als Wir dann schon etwa einem Meter an ihr vorbei waren und weiter mit schnellem Schritt in Richtung Flur gelangten, drehte sich Frau Hähndel offensichtlich um und versuchte Uns, nun von hinten gegen den linken Türrahmen zu schieben, wohl deshalb, damit Wir nicht aus dem Foyer in den Flur gelangen konnten. Wir waren etwas überrascht von ihrem Eifer, ignorierten den aber und liefen einfach dagegenhaltend weiter in den Flur hinein - Unserem Ziel entgegen. Hinter dem Türrahmen im Flur wurde die versuchte Verhinderungstaktik dann von der Frau Hähndel geändert und sie ging dazu über, den rechten Ärmel Unserer dicken Jacke, mit der wir immer noch bekleidet waren, bei Unserem Unterarm zu packen und nun versuchte Frau Hähndel, Uns zurückzuziehen. Wir liefen, immer noch etwas von der Situation und ihrer Hartnäckigkeit überrascht, weiter, bis Wir das ganze Zerren richtig realisiert hatten. Das dauerte

nicht lange und dann wendeten Wir uns rechtsdrehend nach ihr um und lösten mit einer kreisförmigen Armbewegung des rechten Armes und der Hand in Richtung ihres linken Oberarms und mit einem Schritt auf sie zu ihren Griff von Unserer Jacke und wehrten so den **von Frau Hähndel gegenwärtigen Angriff** von Uns auf angemessene Weise ab. Sie ging dabei etwa zwei Schritte zurück und stand nun etwa 1,5 Meter von Uns entfernt und von ihr aus gesehen mehr in der Nähe der rechten Wand im Flur. Abgestützt hatte sie sich dabei nicht; schon gar nicht mit der linken Hand. Aus Unser Sicht befand sie sich etwas links der Mitte des Flurs. Wir befanden Uns dabei etwa 3 bis 4 Meter vom Foyer entfernt im Flur. Nach dem Lösen ihres Griffs drehten Wir Uns unverzüglich wieder um und liefen weiter in Richtung des Büros des Fachbereichsleiters Zubke, Unsere Aktentasche immer noch in der linken Hand haltend. Kaum hatten Wir Unseren Weg fortgesetzt, erhob Frau Hähndel mit lautem Geschrei ihre Stimme und rief keifend:

„Jetzt bekommen sie eine Anzeige wegen Körperverletzung!“

Daraufhin drehten Wir Uns auf dieser Stelle um, kamen wieder einen Schritt auf sie zu und fragten aus etwa 3 Metern Entfernung in ebenso gehobenen Tonfall:

„So? Welches Körperteil ist denn verletzt? Sagen Sie mal!“

Es erfolgte keine Antwort auf die Frage, da es keine Verletzung gab. Wir hatten die Frau kaum berührt dabei, Uns von ihrem Griff am rechten Jackenärmel beim Unterarm zu lösen. Es gab nur einen Schubser mit der rechten Hand in Richtung ihres linken Oberarms. Nur so war der Griff effizient zu lösen. Sie schrie weiter und wiederholte lauthals die gleiche Drohung.

Abermals drehten Wir Uns um und standen dabei mittlerweile mehrere Meter von ihr entfernt im Flur und wiederholten auch Unsere Frage und Aufforderung der Benennung einer Verletzung. **Auch beim zweiten Male kam dazu keine Antwort.** Wir wendeten Uns wieder von ihr ab und um und wollten Unsere Weg in Richtung Führerscheinstelle fortsetzen. Beim Umdrehen bemerkten Wir, dass zwei Bundeswehrsoldaten nun vor Uns standen. Vorn stand der Herr Boss und dahinter, ganz still und unscheinbar wirkend, der zurückhaltende Herr Buta. Beide trugen eine Uniform aber keine Maske. Herr Boss setzte noch sein rotes Barett auf. Er baute sich vor Uns auf und begann uns körperlich zu bedrängen, indem er Uns begann in Richtung Ausgang zu schieben. Wir waren das nächste Mal erstaunt und fragten Uns, wie das denn sein könne, dass hier zwei mit Tarnkleidung und einer mit Barett unifomierte Bundeswehrsoldaten entgegen der Vorschriften des Art. 87a Abs. 4 GG und entgegen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes **mithilfe von Gewaltausübung aktive Polizeiarbeit** tätigten.

Wir sprachen die beiden Soldaten daraufhin wie folgt genau so laut an, wie die Stimm- lage des Herrn Boss war:

„Was machen Sie denn hier. Sie sollten nur im Büro sitzen. Sie haben hier keinerlei Zuständigkeit und Handlungsbefugnis!“

Der Herr Boss ignorierte das und tätigte weiter **aktive Polizeiarbeit mithilfe körperlichen Einsatzes.**

Uns ist bekannt, dass das **BVerfG** ganz klar gemacht hat, dass schon das **Drohpotenzial der Bundeswehr in Inland nicht gegen die Menschen oder die eigene Be-**

völkerung eingesetzt werden darf, da man versucht, Lehren aus der nationalsozialistischen Geschichte zu ziehen. **Schon gar nicht darf ein Bundeswehrsoldat in voller Uniform aktive Polizeiarbeit tätigen!** Das ist sowohl auf der Internetseite der Bundeswehr als auch auf der Seite des Bundestages vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages, als auch auf der Seite des Bundesverfassungsgerichtes in Form veröffentlichter Urteile nachzulesen.

Ein Bundeswehrsoldat sollte die deutsche Geschichte, diese Grenzen seiner Handlungsfähigkeit und die vom BVerfG gesetzten Standards zur Verhinderung des Aufkommens erneuten Tyrannis kennen und sich entsprechend verhalten müssen. Herr Boss aber schob Uns weiter aktiv in Richtung Ausgang. Wir wiesen, innerlich empört über das Verhalten, auf die deutsche Geschichte hin und meinten laut:

„Das ist ja schon wieder wie im Faschismus. Sie dürfen so etwas nicht tun! Sie haben hier keinerlei Zuständigkeit! Sie verstoßen gegen das Grundgesetz und die Verfassungsgrundsätze. Sie schaffen hier gerade wieder die freiheitlich-demokratische Grundordnung ab - schon wieder! Die sollten Sie eigentlich kennen. Lesen sie mal im § 92 Strafgesetzbuch, da sind die zusammengefasst. Kennen sie die? Kennen Sie überhaupt den Inhalt des Grundgesetzes?“

Die Soldaten wollten sich auf eine Diskussion nicht einlassen. Herr Boss meinte eher abfällig, sie wären die Verteidiger der freiheitlichen Ordnung des GG und drängte Uns weiter aus dem Gebäude. Er meinte, ich solle doch mal selbst das Grundgesetz lesen. Ich meinte, dass ich das hätte. Dann forderten Wir ihn auf, auch nur mal einen Artikel des Grundgesetzes zu zitieren, welches er ja angeblich verteidigen würde. Er konnte oder wollte aber keinen Artikel nennen und drängte Uns, nun schon im Foyer, weiter in Richtung Ausgang.

Wie wiederholten mit Hinweis auf Art. 87a GG und auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, dass Sie hier wieder für faschistische Zustände wie nach 1933 sorgen würden und das dies verhindert werden müsse. Das interessierte den Soldaten Boss nicht.

„Das ist ja wieder wie im Faschismus, wie nach 1933!“,

drückten Wir empört über dieses Vorgehen durch die Wiedergabe Unserer Meinung mithilfe eines lauten Selbstgespräches Unsere Emotion aus, während Wir gewaltsam aus dem Haus gedrängt worden sind. Das wiederholten Wir auch nochmals als emotionales lautes Selbstgespräch, ohne Unsere Meinung über das illegale Vorgehen wie folgt an einen der Soldaten zu richten:

„Sind wir also wieder einmal im Faschismus? Wenn das so wäre, dann wären Sie ja Faschisten!“

Frau Hähndel erteilte Uns dann später noch mit der Begründung, dass sie das Hausrecht hätte, noch Hausverbot. Wir bezweifelten zwar, dass sie das dürfte, richteten Uns aber trotzdem daran aus, da wir ja wissen, dass jeder nur erdenkliche Anlass gesucht oder notfalls auch erfunden wird, um Uns und damit auch das Allgemeinwohl und eventuell sogar die freiheitlich-demokratische Grundordnung weiter zu schädigen. Deshalb sind Wir auch kein zweites Mal an dem Tag in den Landkreis hineingegangen und hatten, nachdem Wir Unser Mobiltelefon aus dem Auto geholt hatten, die Szenerie fotografiert. Als das von innen heraus gesehen worden war, kam Herr Boss wieder zum Eingang gelaufen, setzte sich in der Schleuse noch schnell eine Maske auf und ver-

suchte, Uns wieder, mit Hinweis auf das erteilte Hausverbot, fern zu halten. Wir wollten das Gebäude aber gar nicht mehr betreten. Das sollte auch auf dem Video zu sehen sein, das, so behauptet ja der Herr Mühl vom sog. „Staatsschutz der Polizei“, würde Uns ja gar nicht zeigen. Das ist aber wieder nur eine taktische Lüge, da auf dem Video ersichtlich sein würde, dass Wir mit einer dicken schwarzen Jacke bekleidet waren, beim ersten Mal des Besuches eine Aktentasche und beim zweiten Male ein Mobiltelefon in der linken Hand halten würden und so die erfundenen Geschichten der angeblich Geschädigten Frau Hähndel unmöglich erfüllbar sein würden. Auch die Beschreibung, dass Wir angeblich ein weißes Hemd getragen hätten, würden als Unfug sichtbar werden. **Es würde sichtbar werden, dass es mit einer vollen Aktentasche in der Hand gar nicht sein kann, dass Wir mit zwei Händen gegen die Schlüsselbeine der Frau Hähndel gestoßen haben könnten, wie die Frau Hähndel wahrheitswidrig behauptet.** Im Video würde also zu Teilen Unser Handeln bestätigt, die erfundenen Geschichten als solche aufgedeckt oder das sehr schlechte Erinnerungsvermögen der angeblich Geschädigten sichtbar werden. Damit würde die Glaubwürdigkeit der Zeugen sehr fraglich sein. Dazu kommen Wir aber noch.

Eine kleine Episode dazu noch:

Als Wir nach dem Ende des Hausverbotes wieder im Landkreis mit einem Entfernungsmessgerät auftauchten, um die Maße des Foyers für das Strafverfahren vermessen, versuchte danach wieder ein Mitarbeiter des Landkreises, Wir glauben es war der Pressesprecher, Uns vor dem Gebäude erneut ein Strafverfahren, nun wegen Hausfriedensbruch, anzudichten. Wir entgegneten ihm, dass die Sperrzeit schon vorbei wäre. Das bezweifelte er empört. Wir empfahlen ihm, sich nochmals im Landkreis zu erkundigen, zu gehen und Uns in Ruhe Unsere Bestandsaufnahme machen zu lassen. **Er versuchte noch ein wenig, Uns weiter zu provozieren und wünschte sich wohl, dass er eine Beleidigung erfahren und zur erneuten Anzeige bringen könnte. Wir ließen Uns dazu aber nicht hinreißen.**

Wir lernen daraus: Niemals wieder werden Wir ohne Zeugen in eine bundesrepublikanische Verwaltungseinrichtung gehen. Ein Teil der Mitarbeiter der Wittenberger Verwaltung stellt offensichtlich eine Gefahr für Menschen dar, die das Gemeinwohl ernsthaft umsetzen wollen oder auch nur die Einhaltung der bestehenden Ordnung einfordern. Es ist für Uns nun schon in Wittenberg gefährlich geworden, in eine als öffentlich deklarierte Dienststelle zu gehen, um die Einhaltung von Recht und Gesetz einzufordern. Lüge, Bösartigkeit und die Versuche zur Missachtung des GG und der Entscheidungen des BVerfG sowie die Versuche, die FDGO abzuschaffen, sind mittlerweile die Normalität in der Wittenberger Verwaltung geworden.

Schauen wir uns den angeblichen Tatvorgang und die eigentliche Straftat der politischen Verdächtigung nun in der Akte genauer an. Dabei werden die Täter sichtbar und auch die Motivation, die in der ersten Instanz nicht hinterfragt worden ist, was auch im Urteil auf Seite 4 des Richter Waltert wie folgt erkennbar ist, der dort nur vermutet:

„Die Zeugen haben weder ein erkennbares wirtschaftliches noch persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens.“

Das trifft nicht zu. Fast alle Beteiligten haben ein erkennbares persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. Bei einer Verurteilung würden alle Beteiligten ihre eigenen Fehlhandlungen verbergen und von diesen abzulenken können, da die eigenen Fehlhandlungen für die angeblich Geschädigten strafrechtliche Relevanz oder einen Ansehensverlust verursachen könnte. Dieses eigene Interesse und ebenso das gesamt-

te Lügenkonstrukt als auch die Beteiligung weiterer Personen ergibt sich detailliert in einer Gesamtschau wie folgt aus der Akte:

Es beginnt auf Seite 8 der Akte:

„Die Polizei Wittenberg nimmt auf: (elektronische Akte (e.A.) Seite 8, Paginierung (P.) Seite 2

Sachverhalt

*Peter Fitzek, selbsternannter "König von Deutschland", betrat den Landkreis Wittenberg ohne Termin und ohne MNS. Ihm wurde der Zutritt durch eine Sicherheitsmitarbeiterin verwehrt, indem sie sich dem BE in den Weg stellte. Der BE schubste sie dann gegen eine Tür und trat sie mit seinem Bein gegen das Bein der GE. Sie erlitt dadurch **Schmerzen im rechten Fuß.***

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Man beachte hierbei, dass es sich um **Schmerzen im rechten Fuß** handelt. Das wird auch nochmals zu späterer Zeit wiederholt. Da das aber nicht in die vollständig erfundene Geschichte passt, wird das später geändert. Diese Änderungen, auch in Bezug auf andere Aussagen, dazu kommen Wir noch.

Zudem soll klargestellt werden, Wir sind nicht die oder eine „Person Peter Fitzek“.

Weiter geht es dann:

„Eingangsmeldung (e.A. 11, P. 5)

*Fitzek "König von Deutschland/ Wittenberg" hat die Sicherheitskraft des Landkreises geschubst. Fitzek ist noch vor Ort und aggressiv - **Anruferin war Fr. Lange** vom Landkreis Wittenberg“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Vor Ort durch die Polizei aufgenommen wurde dann:

*„Vor Ort wurden die GE (Mitarbeiterin der big.Sicherheit) und zwei Zeugen (Bundeswehrsoldaten) angetroffen, belehrt und befragt. Die GE gab an, dass der BE das Gebäude des Landkreises Wittenberg (LK WB) ohne MNS betrat und **zur Führerscheinstelle wollte**. Er wurde abgewiesen und erläutert, dass ein MNS vorgeschrieben ist und er online (wie jeder andere Bürger auch) einen Termin buchen muss. Daraufhin äußerte der BE, dass er **jetzt selber einen Termin machen werde**.*

*Die GE stellte sich dem BE in den Weg. Dann habe er die GE gegen eine Tür geschubst und mit seinem Bein gegen das Bein der GE getreten. Der Zeuge Boss kam zufällig zur Situation hinzu, ging zwischen die Rangelei und der BE ließ ab. Er verließ kurz den LK WB, kehrte zurück, filmte die beteiligten Personen und **äußerte sich verbal aggressiv mit reichsbürgerlichem Gerede***

*Der Zeuge **Buta befand sich zum Zeitpunkt vor dem Landkreisgebäude und konnte die Situation ab Verlassen des Landkreisgebäudes durch den BE beobachten**. Den anschließenden zweiten Zutritt durch den BE sowie das Filmen und das **reichsbürgerliche Gerede** wurden ebenfalls durch ihn wahrgenommen.“*

[Hervorhebungen und Unterstreichungen durch den Zeichner]

Man beachte hier, dass das Zitieren des GG, das Einfordern der Einhaltung des Grundgesetzes und der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes, als „**reichsbürgerliches Gerede**“ bezeichnet wird!

Reichsbürger verlangen also vom Systemvertreter die Einhaltung von Gesetzen und das scheint schon ein Problem für die Systemvertreter zu sein, die sich nicht an die Gesetze halten wollen oder diese nicht verstehen können oder wollen. Klar ist hier schon erkennbar, dass sich die beteiligten Ermittler bei der Polizei schon eine herabwertende Meinung gebildet haben und unbequeme sog. „Reichsbürger“ verfolgen wollen, die bereit sind, die FDGO und die Gesetze einzufordern.

Weiterhin wird von einem zweiten Zutritt geschrieben, den es gar nicht gab. Das wird auch auf dem Video sichtbar sein.

Richtig gestellt werden soll an dieser Stelle, dass

- nicht danach gefragt wurde, warum Wir keinen Mund-Nasen Schutz trugen oder ab wir eine Maskenbefreiung hatten,
- es keinen Hinweis auf das Vorhandensein eines Maskenspenders gab,
- es keinen Hinweis darauf gab, dass Wir Uns online einen Termin vereinbaren sollten,
- sich die Frau Hähndel Uns nicht in den Weg gestellt hat, sondern Uns erst versuchte gegen den Türrahmen zu schieben und als das erfolglos war, an Unserer Jacke zerrte,
- Wir sie weder geschubst noch getreten haben,
- sich der Zeuge Buta zu der Zeit nicht vor dem Landkreisgebäude befand, sondern hinter dem Herrn Boss, was auch eine Videoaufnahme, die vor dem Gebäude gemacht worden ist, bestätigen kann,
- Herr Buta folglich auch keinen zweiten Zugang in das Gebäude beobachtet haben kann, so wie es auch die Videoaufnahme zeigen wird.

Weiter aus der Akte:

„Bei Eintreffen der PVB war der BE nicht mehr vor Ort.

*Die GE litt an **Schmerzen im rechten Fuß** und war sichtlich aufgelöst aufgrund der Situation.*

*Zu prüfen ist, inwiefern **ggf. eine gefährliche Körperverletzung** durch den BE **begangen worden sein könnte, indem er die GE trat. Hr. Fitzek Kampfsportler ist.**“*

Man beachte: Die Polizei nimmt auch hier wieder die angeblichen **Schmerzen im rechten Fuß** auf! Von dieser Schmerzart wird später nie wieder die Rede sein, da auch für die nicht allzu intelligenten angeblichen Geschädigten ersichtlich ist, dass diese gar nicht zum Rest der erfundenen Geschichte passen können! Schmerzen im Fuß hat man ja nur, wenn man, vielleicht bei einem Tanz, auf diesen tritt. Einen gemeinsamen Tanz im Flur gab es aber nicht. Ein mögliches unabsichtliches Treten auf ihren Fuß haben Wir nicht wahrgenommen und wird wohl auch nicht stattgefunden haben.

Weiter aus der Akte:

Belehrung wie folgt (e.A 12, P. 6)

„1.4 Einen gestellten Strafantrag können Sie bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens zurücknehmen. War die Tat nur auf Antrag

verfolgbar, so haben Sie nach Rücknahme des Strafantrages i. d. R. die Kosten sowie die notwendigen Auslagen der von Ihnen Beschuldigten und möglicherweise Nebenbeteiligter zu tragen. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht noch einmal gestellt werden.“

Auf dem Strafantrag wurde die **Tatzeit mit 10.17 Uhr** bestimmt. Das wird noch wichtig!

(e.A. 13, P 7)

*„Bereits am **02.03.2022** war dann die Post bereits in der Polizei in Dessau. Hier erst in der Abteilung **FK 4** in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161.“*

Offensichtlich ist der Vorgang dann aber schnell in die **Abteilung FK 5 „Staatschutz der Polizei“** gewechselt.

Was eine angebliche Körperverletzung und eine angebliche Beleidigung mit dem Staatsschutz zu tun haben soll, erschließt sich einem nur dann, wenn hier nun offensichtlich vom Fehlverhalten des Landrates und der Soldaten abgelenkt und eine eher **politische Verfolgung gegen den König von Deutschland konstruiert und mit erfundenen Beweisen hinterfüttert werden soll**. Das ist wohl der wahre Grund für dieses Strafverfahren und auch das persönliche Interesse der Soldaten, ihrer Dienstherren und des sog. Staatsschutzes. Ab dem Moment ändert sich nun auch die Geschichte der angeblich Geschädigten und auch die Schmerzen im Fuß tauchen nun auf einmal an ganz anderen Stellen auf und die Stellen werden immer mehr!

Ab hier wird bereits der Wille zur politischen Verdächtigung/Verfolgung von Uns, also einer Straftat nach § 241a StGB, durch die Beteiligten klar erkennbar.

(e.A. 33, P. 28)

Auf Seite 33 der e.A., P. 28 ist der erste sog. „Unfallbericht“ zu lesen. Dieser wurde offensichtlich nicht von Frau Hähndel allein abgefasst, denn es sind nicht nur keine Rechtschreibfehler in dem Bericht, und das ist bei ihr gar nicht üblich, auch der Ausdruck entspricht ihr nicht. Die Frau hat Probleme bei der Groß- und Kleinschreibung, schreibt Adjektive und Verben groß, beherrscht keine Kommasetzung, verwendet keine korrekten Vergangenheitsformen, kennt keinen Unterschied in der Schreibung von das mit ss oder einfachem s, hat Satzbau- und Ausdrucksschwierigkeiten, usw.! Das wird später noch sichtbar. Es gab hier also schon die erste „Hilfe“ von Seiten des Polizeibediensteten bei der Formulierung des angeblichen „Unfalls“. Hier beginnt nun immer mehr Konsistenz in die erfundene Geschichte durch die Mitwirkung des vermutlich kriminellen Polizisten Mühl zu kommen.

Der Unfallbericht lautete wie folgt, wobei hier wieder auf die Tatzeit zu achten ist, denn der Herr Mühl vom Staatsschutz wird später behaupten, dass Wir zu der Zeit gar nicht da waren, da Wir angeblich in den Aufnahmen nach 10 Uhr nicht zu sehen sein sollen. Das ist aber die Unwahrheit!

„Unfallbericht zum Arbeitsunfall vom 1.3.2023

*Gegen **10.05 Uhr** betrat eine männliche Person das Gebäude ohne Maske und wollte einen Brief abgeben. Ich wies ihn daraufhin, dass er den Brief draußen in den Postkasten einwerfen kann.*

Er wollte einen Eingangstempel für die Abgabe seines Briefes.

Ich wies ihn daraufhin, dass es keinen Eingangstempel gibt.

Daraufhin wollte er in die Führerscheinstelle.

Ich erklärte ihm, er möchte bitte im Internet per Email einen Termin buchen.

Nun ging er an mir vorbei und ich stellte mich in den Türbereich Führersteinstelle und verwies ihn.

Daraufhin schubste er mich volle Wucht zur Seite; ich stützte mich mit der linken Hand an eine Tür ab; dann trat er mit dem Fuß gegen meinen rechten Oberschenkel. Ich erlitt einen Schock.

Im dem Moment waren 2 Bundeswehrsoldaten im Gebäude, welche das Geschehen wahrnahmen.

Diese griffen sofort ein und verbrachten die Person (namens Herr Fitzek) aus dem Gebäude.

Die Rezeptionistin Frau Lange rief sofort die Polizei.“

Bereits hier ist die Missachtungen des Art. 87a Grundgesetzes und die Missachtung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes über die Grenzen des Einsatzes der Bundeswehr im Inland und damit auch die aktiven Bemühungen zur Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zudem auch mehrfach die Willkür belegt, die im Landkreis Wittenberg unter Verantwortung des Landrates Christian Tylsch geschieht. Die Verletzung des 6. Verfassungsgrundsatzes ist belegt. Dass Wir Uns gegen diese Verhaltensweisen durch verbale Äußerung stellen, ist kein Verbrechen, **es ist eine Pflicht.**

Das Bestehen dieser Zustände in der Stadt und dem Landkreis Wittenberg ist der Grund für die meisten Unserer Taten.

Was nun folgt, ist die immer klarer werdende Rolle des sogenannten „Staatschutzes der Polizei“, hier der Herr Mühl, bei der Konstruierung und Verdichtung angeblicher „Beweise“ für ein angebliches Verbrechen. Es fließen hier schon die ersten eigenen falschen Tatsachenbehauptungen des Staatsschutzes wie selbstverständlich in die Angelegenheit ein. Es beginnt auch die sichtbare Manipulation der Akte durch Herrn Mühl, die im weiteren Verlauf immer deutlicher werden wird und die durch den auch erkennbaren Vorsatz ebenso die Straftat und Absicht der politischen Verdächtigung und Verfolgung dahinter erkennbar werden lässt.

(e.A 15, P.9).

In der Akte Seite 15 ist die erste Mail vom 07.03.2022 an den Landkreis Wittenberg, hier an die Frau Grabo, von Herrn Mühl vom Staatsschutz zu lesen:

„E-Mail vom **KHM Mühl:**

Mühl, Torsten

Montag, **7. März 2022 - 11:28 Uhr**

'denise.grabo@landkreis-wittenberg.de'

Bildsicherung

Sehr geehrte Frau Grabo,

am 01.03.2022 *widersetzte sich der selbsternannte König von Deutschland, Peter Fitzek, der Hausanweisung* des Landkreisesamtes Wittenberg.

Er verschaffte sich widerrechtlich Zutritt zum Gebäude und trug keinen Mundnasenschutz.

Weiter verletzte er an dem Tag eine Dame des Sicherheitsdienstes. Sollte von Seiten des Landkreises und der vorhandenen Überwachungskameras Bilder

gesichert worden sein, bitte ich Sie mir diese Bilder oder Videos für das **Strafverfahren (WB RED 1/1661/2022)** zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Torsten Mühl

Zentraler Kriminaldienst

FK 5 — **Polizeilicher Staatsschutz**

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau

Kühnauer Straße 161

6846 Dessau-Roßlau

Die Landesregierung bittet:

Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!

Gemeinsam gegen Corona.

Sachsen-Anhalt

#moderndenken“

Eine erste Frage ist hier, in wessen Auftrag ist denn Herr Torsten Mühl tätig? Sein Auftraggeber, der wohl unsere politische Verfolgung initiiert und beauftragt hat, ist also noch zu ermitteln.

Klar gestellt werden soll, dass:

- Wir uns keiner „Hausanweisung“ widersetzt haben,
- Wir das Gebäude nicht widerrechtlich betreten haben,
- Wir keine Dame des Sicherheitsdienstes verletzt haben.

Die Fragen:

- welche Hausanweisung“ das denn sein soll,
- aufgrund welchen Gesetzes oder welcher Tatsache wir denn das Gebäude widerrechtlich betreten hätten,

die kann uns gern der Herr Mühl als hierzuladender Zeuge beantworten. Wir zumindest wissen es nicht.

3. Beweisantrag zur Vernehmung des Zeugen Mühl

Zum Beweis der Tatsache, dass Unsere Strafverfolgung auf vom Auftraggeber des Herrn Mühl und von dem Herrn Mühl selbst konstruierten unwahren Behauptungen beruht, soll Beweis erhoben werden durch

Vernehmung des Zeugen Mühl, zu laden über die PI Polizeidirektion Dessau-Roßlau, Kühnauer Str. 161, [06846] Dessau-Roßlau

und seines Auftraggebers, ladungsfähige Anschrift bislang unbekannt.

Diese beiden Tatverdächtigen (Straftat gemäß § 241 a StGB gegen Uns) haben gemäß der Gesamtschau der Akte manipulativ auf Zeugen eingewirkt, haben vermutlich entlastende Aktenbestandteile verschwinden lassen (ausgerechnet 2 Seiten handschriftliche Aussagen der angeblich Geschädigten Hähndel und Boss), haben Zeugen vor ihren Aussagen manipuliert (Boss und Buta) und dafür gesorgt, dass disziplinarische Vorgesetzte Druck auf die zwei Soldaten ausgeübt haben, um Strafanträge zur politischen Verfolgung zu initiieren.

Hier steht für den Herren Mühl die Vorverurteilung schon fest und **der suggestive Versuch der Einwirkung auf die Frau Grabo durch den Polizisten ist erkennbar**, denn es werden zahlreiche falsche Behauptungen als schon bestehende Tatsachen hingestellt, z.B. das es eine „Hausanweisung“ gab, dass der König von Deutschland sich „widerrechtlich“ Zutritt zum Gebäude verschaffte - warum es auch immer widerrechtlich sein sollte, ein angeblich öffentliches Gebäude zu betreten - dass Wir angeblich eine „Dame des Sicherheitsdienstes“ verletzt haben sollen (obwohl das noch gar nicht (gerichtlich) ermittelt oder festgestellt worden und auch nur eine unwahre Behauptung ist) usw.

Aus der **el. Akte Seite 14 (P. 8)** ist die Aktennotiz von **KHM Mühl - Staatsschutz der Polizei** vom **07.03.2022** aufgeführt:

*„Auf Nachfrage, ob am 01.03.2022, Videomaterial gesichert wurde, äußerte Frau Behrens, dass ein Video vom Außenbereich durch den Landkreis gesichert wurde. Konkret könnte Ihnen dort Frau Denise Grabo weiterhelfen. Nach telefonischer Abfrage, teilte Frau Grabo dem Unterzeichner mit, **das Videomaterial vor dem Landkreisgebäude gesichert** wurde und hier **deutlich Peter Fitzek zu erkennen** sei. Das Videomaterial würde der Polizei zur Verfügung gestellt. Leider konnte im Vorraum kein Videomaterial gesichert werden.“*

Hier wird bestätigt, dass Wir gut zu sehen sind. Später wird der sog. Staatsschützer behaupten, dass Wir auf dem Video nicht zu sehen sein sollen! Tut er das nur deshalb, da die Aufnahmen nicht zur erfundenen Geschichte und konstruierten Straftat passen?

Auf **Seite 37 der Akte** sind Wir um **10.10 Uhr und 32 Sekunden** gut zu sehen, als Wir das zweite Mal mit dem Handy in der linken Hand vor die Tür des Landkreises Wittenberg gehen, um die Dokumentation der Szenerie hinter der Tür und der Vorhalle zu fotografieren. Da trugen Wir die gleiche **schwarze Jacke wie beim ersten Gang in den Landkreis Wittenberg**. Zudem trugen Wir beim ersten Mal in der linken Hand eine mit Akten voll gefüllte braune Aktentasche. Das sollte auch im Video zu sehen sein.

Das Tragen einer Aktentasche bestätigten auch die Zeugen wie folgt:

Zeuge Buta: *„Er hatte eine **dunkle Aktentasche aus Leder** dabei.“*

Zeuge Boss: *„Er hatte irgendetwas in der Hand, ich kann aber nicht genau sagen, was es war.“*

4. Beweisantrag zum Tragen einer gefüllten Aktentasche

Zum Beweis der Tatsache, dass Wir beim ersten Betreten des LK Wittenberg eine braune volle Aktentasche mit Uns trugen, soll Beweis erhoben werden, durch Vorspielen der Videosequenz des Videomaterials vom Außenbereich ab 10 Uhr.

Hier wird sichtbar sein, dass Wir durch das Mitführen der gefüllten Aktentasche gar nicht in der Lage gewesen sein konnten, der Frau Lydia Hähndel die von ihr Uns ange-dichteten Tathandlungen zugefügt zu haben. Es ist nicht, wie behauptet, möglich, mit einer gefüllten Aktentasche in der Hand eine Frau mit voller Wucht und mit zwei Hän-den wegzuschubsen und ihr damit Schmerzen an beiden Schlüsselbeinen zugefügt zu haben, wie von der angeblich Geschädigten behauptet wird. Das Vorspielen der unver-fälschten Videosequenzen ist entscheidungserheblich, da sie Behauptungen der an-geblich geschädigten Zeugin widerlegen, diese als Lügnerin erkennbar machen und damit klarstellen können, dass der Verletzungsvorgang nicht stattgefunden haben kann.

5. Beweisantrag zur Vernehmung der Zeugin Annett Ullmann und Kristin Lange

Zum Beweis der Tatsache, dass Wir eine gefüllte Aktentasche mit in den Landkreis Wittenberg nahmen, soll Beweis erhoben werden, durch Vernehmung der Zeugen Annett Ullmann und Frau Kristin Lange. Beide Zeugen sollten das Mitführen der Aktentasche bestätigen können.

Im Folgenden wird immer deutlicher sichtbar, dass der Herr vom sog. „Staatsschutz“, sein dienstlicher Hintermann oder jemand Anderes vorsätzlich die Akte manipuliert und dabei sogar Seiten mit wichtigen Aussagen entfernt werden. Offensichtlich sollen hier Uns entlastende Aussagen entfernt werden (unvereinbar mit Art. 6 I EMRK). Eine andere Möglichkeit wäre, dass belastende Aussagen entfernt werden, die die angeblich Geschädigten oder aber einzelne fehlhandelnde Systemvertreter belasten.

Das Uns entlastende Dokumente verschwinden, wäre auch noch denkbar. Das würde aber nicht zum Rest der Belastungsversuche passen.

(e.A.26 ,P 20)

Im Anhörungsbogen von der Polizei Dessau-Roßlau vom **20.03.2022** als Vernehmungsprotokoll ist diese erste Manipulation der Akte zu finden.

In der elektronischen Akte ist der Anhörungsbogen auf den Seiten 24, 25, 26 und 27 zu finden. In der Paginierung auf den Seiten 18, 19, 20 und 22 wird deutlich, dass das Blatt mit der **Paginierung 21 fehlt!**

Die fehlende Seite ist die handgeschriebene zweite Seite des Herrn Boss aus dem Vernehmungsprotokoll. Wurde hier im Nachhinein etwas geändert und wenn ja, was?

Die Aussage des Soldaten Robert Boss, die fast komplett gelogen und im Nachhinein bearbeitet ist, wurde am **20.03.2022 in Delmenhorst getätigt und nun mithilfe eines Rechners geschrieben.**

Hier wird auch sichtbar, wie die unerlaubte Polizeiarbeit der Bundeswehrsoldaten von unbekanntem „Beratern“ in eine andere Richtung gelenkt wird. Der Bildungsstand des Herrn Boss gibt einen selbst gewählten Vortrag dieser Art nicht her. Vor allem wird Herr Boss nicht von selbst auf § 127 StPO oder § 227 BGB kommen. Aber auch diese Paragraphen rechtfertigen nicht sein Eingreifen, denn unsere Daten sind bekannt und der Flucht waren wir auch nicht verdächtig.

Die in Delmenhorst getätigten Aussagen des Herrn Boss deuten eher darauf hin, seine eigenen illegalen Gewalthandlungen zu vertuschen und diese als „Hilfe“ in einen anderen Rahmen zu pressen. Zudem ist wiederum die Vorverurteilung durch die Beteiligten, die Beeinflussungen der Zeugen und die Belastungsversuche der Ermittler und ihrer Hintermänner erkennbar. Es ist der weitere Versuch einer politischen Verfolgung deutlich erkennbar.

In seiner handschriftlichen Aussage auf **Seite 26 der el. Akte, P. 20** ist zu lesen:

„Am besagten Tag, als ich im Rahmen der Amtshilfe in Wittenberg eine Pause vollziehen wollte ...“

Die Aussage in der 1. Instanz vor dem Amtsgericht Wittenberg am 13.07.2023 war:

„Ich wollte eine rauchen gehen.“

Auch der Zeuge Buta meinte in der ersten Instanz, dass er gerade *„rauchen gehen“* wollte.

Wir waren im Landkreis Wittenberg und erkundigten Uns, wo die Möglichkeit dazu besteht. Es gibt nur eine statthafte Möglichkeit dazu. Diese befindet sich an der Ecke an der Rückseite des Gebäudes an der nordwestlichen Ecke. Um dorthin zu gelangen, wird der Weg des Fluchtweges auf der Rückseite des Gebäudes von den Rauchern ge-

nutzt, da der Weg aus dem Haupteingang ein sehr langer Weg ist, um dort anzukommen. Man müsste aus dem Gebäudehaupteingang sich dann nach links wenden bis zur Gebäudeecke, dann über den Parkplatz gehen bis zur nächsten Hausecke, dann wieder links abbiegen und dann wieder bis zum hintersten Ende des Gebäudes gehen. Das ist ein sehr langer Weg, um eine rauchen zu gehen. **Im** Gebäude ist der Weg direkt möglich und sehr viel kürzer.

Auf Nachfragen erklärte Uns eine LK-Angestellte, dass nur der Weg hinten heraus aus dem Gebäude gewählt wird, um zur sog. „Raucherinsel“ zu gelangen. Die Beschreibung der Zeugen Buta und Boss, die „zufällig“ im Foyerbereich aufhältig gewesen sein wollen, weil sie gerade eine rauchen gehen wollten, ist falsch und die Aussage des Zeugen Boss, im Foyer etwas beim Herunterkommen von der Treppe gesehen zu haben, ist ebenso gelogen. Beide Zeugen befanden sich bereits zwischen Uns, der Wir Uns im Gang zur Führerscheinstelle befanden, und der Führerscheinstelle, als die Frau Hähndel ihr Geschrei begann (Zeichnung vermeintlicher Tatort in der Akte). Der Zeuge Boss kann also nicht das gesehen haben, was er behauptet hatte.

Das wird auch auf Seite 31 der el. Akte mit der Paginierung 27 sichtbar: Hier sagt die Zeugin Hähndel das Folgende aus:

*„**Von dem Flur aus** Beobachten das die Soldaten „Buta“ und Boss Robert und **schmissen ihn** nach lauter Auseinandersetzung **aus dem Objekt.**“ (Rechtsschreibfehler vom Original übernommen)*

Das ist völlig korrekt und auch die Wahrheit!

Ebenso noch von ihr auf dem Blatt:

*„Frau Lange Rufte um **10.14** die Polizei.“ (Grammatikalischer Fehler vom Original übernommen)*

Hier wird wieder in etwa auf die „Tatzeit“ hingewiesen. Man erinnere sich, dass der Herr **Mühl** vom Staatsschutz auf Seite 38 der el. Akte **behauptet**, wir wären **auf dem Video nicht zu sehen** und das die Tatzeit wohl vor 10 Uhr sei. Das ist nicht korrekt.

Nach der **Seite 31** der elektronischen Akte mit der **Paginierung 27 fehlt** wieder **eine handschriftliche Seite der Akte**, denn die scheinbar zweite Seite ist klar erkennbar die dritte Seite!

Auch bemerkenswert:

In der elektronische **Akte auf Seite 32** ist die handgeschriebene Aussage der angeblich zweiten Seite als einzige Seite in der gesamten Akte **auf dem Kopf stehend** und es gibt **keine folgerichtige Paginierung. Die Paginierung fehlt hier sogar gänzlich!**

Das eine Seite fehlt, ist daran erkennbar, dass es keinen inhaltlichen Übergang von der ersten auf die angeblich zweite Folgeseite gibt! Was gibt es hier wieder zu verbergen durch den „Staatsschutz“? Wer hat hier wieder an den Aussagen der angeblich Geschädigten, an der Akte selbst und damit das ganze Ermittlungsverfahren manipuliert? Wer hat ein großes Interesse an Unserer politischen Verfolgung und ist beteiligt an der Straftat der politischen Verdächtigung gemäß § 241a StGB? Wer hat alles ein persönliches Interesse an der Unterdrückung der Inhalte der handschriftlich verfassten Aussagen?

Ist hier wieder ein Beispiel der dreisten Manipulation der Akte durch den sog. Staatsschutz sichtbar? Diese Fragen sollten geklärt werden.

Außerdem ist zu erkennen, dass die Frau Hähndel, nennen Wir es mal „Hilfe“ bei der Aussage, erhalten hatte. Sie schrieb als erstes Unseren abgelegten Familiennamen wie folgt „Fizek“ dann „Fizig“ zweimalig falsch und dann auf der letzten dritten Seite (die zweite Seite fehlt) dann unten „Fitzek“ ganz korrekt. Auch dies ist wieder ein Indiz auf eine Beeinflussung von außen durch die Polizei und die von ihr erfahrene, na nennen Wir es mal „Beratung“ durch die „Polizei“ oder den „Staatsschutz“.

Ebenso ist ungewöhnlich, dass der erste Unfallbericht erst danach auf Seite 33 der Akte mit der Paginierung 28 zu finden ist. Der ist zwar auf den 1.3. datiert, enthält aber schon Aussagen, die erst später hinzugekommen sind. Eine berechnete Frage ist: **Wurde dieser erst im Nachhinein fabriziert und rückdatiert, um der Geschichte etwas mehr Konsistenz zu verleihen?**

Man bedenke nur bis hier hin schon einmal: Es erfolgten Unterstellungen, Zeugenbeeinflussungen und zwei Aktenmanipulationen, die dem Herrn Mühl vom sog. Staatsschutz von seinem Hintermann und Auftraggeber beauftragt worden sind. Es sollte der Ermittlungsdienst der Polizei eher als „Kriminalisierungsdienst“ bezeichnet werden.

Aber kommen Wir zu den nächsten Ungereimtheiten und zu weiteren Widersprüchen. Diese sind wie folgt in den Aussagen des Herrn Boss zu finden.

„Als ich die Treppe hinunterging ...“

Unsere und die Aussage der angeblich Geschädigten (**e.A.31; P.27**) ist:

„Von dem Flur aus Beobachten das die Soldaten „Buta“ und Boss Robert und schmissen ihn nach lauter Auseinandersetzung aus dem Objekt.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Dann geht es weiter:

„ ... hörte ich Geschrei und Aufregung im Bereich der Anmeldung ...“

Auch das stimmt nicht. Es gab kein Geschrei im Bereich der Anmeldung. Das hätte dann auch Frau Lange und die noch unbekannte zweite Dame der Infostelle mitbekommen müssen. Die Frau Lange hat aber gemeint, nichts wahrgenommen zu haben. Das ist insoweit korrekt, denn es gab erst Geschrei im Flur, als Wir schon weit hinter der Tür im Flur und auf dem Weg zur Führerscheinstelle waren. Frau Hähndel hat sich Uns auch gar nicht in den Weg gestellt, wie immer wieder behauptet. Sie hat uns eher in den Flur geschoben. Sie sagt ja auch aus, dass Wir schon an ihr vorbeigelaufen waren. Auf der kurzen Strecke bis zum Flur ist es auch gar nicht möglich, Uns wieder überholt und sich in die Tür gestellt zu haben, um Uns daran zu hindern, tiefer in das Gebäude zu gelangen. Das hätte dann auch Frau Lange sehen müssen, was sie nach ihrer knappen Aussage aber nicht gesehen hat. Es ist ja so auch nicht geschehen, sondern so, wie Wir es beschreiben.

Weiter mit der Aussage:

„ ...und sah, wie ein Mann auf die Sicherheitskraft losging im Zuge des vorbeidrängelns, da dieser wohl in ein bestimmtes Büro wollte.“

Es war umgedreht. Die sog. „Sicherheitskraft“ ist ohne Vorwarnung auf Uns losgegangen und hat erst versucht, Uns gewaltsam gegen den Türrahmen zu drängen und hat dann an Unserem rechten Ärmel der Jacke gezogen. Das kann der Soldat Boss aber gar nicht gesehen haben, da er dann noch gar nicht hinter Uns im Flur aufgetaucht war, als Wir Uns zur Täterin das zweite Mal zurückdrehten und Sie befragten, welches Körperteil denn angeblich verletzt worden sei. Zu der Zeit des Geschehens im Vorraum gab es noch gar kein Geschrei.

„Ich sah, wie Herr Fitzek Frau Hähndel gegen die Wand drückte, um an ihr vorbei zu gelangen.“

Auch das entspricht nicht den Tatsachen. Selbst gemäß der Aussage der Frau Hähndel war ich schon an ihr vorbei. Das wird auch Frau Lange bestätigen können, wenn Sie wahrheitsgemäß aussagt.

Weiter geht es mit der erfundenen Geschichte in der handschriftlich niedergeschriebenen Aussage des Herrn Boss wie folgt:

*„Die körperlich unterlegene Frau Hähndel hatte keine Chance sich gegen das aggressive Verhalten von Herrn Fitzek zu wehren. Herr Fitzek trat auch in der Situation gegen ihr Bein um sein Ziel zu erreichen. **Ich zögerte nicht und stellte eine räumliche Trennung zwischen den Beiden her** und forderte Herr Fitzek auf das Gebäude zu verlassen.*

Weiter auf weiteren Blatt“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Das weitere Blatt mit der Paginierung 21 fehlt in der Akte. Ist es eine handgeschriebene Seite des Herrn Boss, in der dieser selbstbelastend einräumt, aktive Polizeiarbeit mithilfe körperlicher Gewalt gegen Uns ausgeübt zu haben? Offensichtlich hat hier jemand eine Seite der Akte entfernt, was hier möglicherweise dem Herrn Mühl vom „Staatschutz“ zu unterstellen wäre.

Fragen sollten sein:

- Wie stellten Sie eine räumliche Trennung her?
- Da Wir als Beschuldigter ja gemäß der Aussagen nach angeblich doch so aggressiv waren, wie ist dann eine räumliche Trennung ohne Gewalt möglich gewesen, wie Sie gemäß der Akte behaupten?

Oder:

Wenn es also ohne Gewalt und nur rein verbal möglich war, weshalb kam ihnen denn der Beschuldigte so aggressiv vor oder war dieser gar nicht so aggressiv?

Auf **Seite 27** der elektronische Akte (Paginierung 22) geht es wie folgt weiter:

„Ich wiederholte meine Aufforderung mit lautstarker Stimme, zu dem Zeitpunkt waren auch mehrere Personen, die mir nicht bekannt sind, zugegen.

*Ich eskortierte den dagegen protestierenden Herrn Fitzek zum Ausgang des Gebäudes. Es fielen unter anderem Beleidigungen von Seitens Herrn Fitzek wie z.B. „Faschisten“. **Herr Fitzek versuchte mit mir zu diskutieren, auf welcher Grundlage wir denn dort wären und wir ja keine Weisungsbefugnis hätten.***

Genau darum ging es. Es sollte herausgefunden werden, wie die Kenntnisse des Herrn Boss in Bezug auf die FDGO und das GG sind und ob er die Grenzen seiner Handlungsbefugnisse kennt.

Nach Unserer Kenntnis ist die gesetzliche Lage in der BRD so, wie folgend beschrieben. Diese Fragen sind wichtig, da Sie unsere Motivation für den Ausdruck „Faschismus“ und ev. auch „Faschisten“ im Zusammenhang mit der Situation aufzeigen. Diese Informationen sind auch das, was die Soldaten hätten wissen müssen, zumal das Folgende auf der Internetseite der Bundeswehr zu finden ist:

***„Regionaler und überregionaler Katastrophennotstand:** Grundlage für einen möglichen Einsatz der Bundeswehr (auch unter Inanspruchnahme hoheitlicher Zwangs- und Eingriffsbefugnisse) ist Artikel 35 Abs. 2 und 3 Grundgesetz. Zu unterscheiden ist der Fall des regionalen Katastrophennotstandes, Artikel 35 Abs. 2 Grundgesetz, sowie der Fall des überregionalen Katastrophennotstandes Artikel 35 Abs. 3 Grundgesetz. Beide Artikel setzen eine **Naturkatastrophe** oder einen **besonders schweren Unglücksfall** voraus.*

***Naturkatastrophen** sind unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, Eisgang, Unwetter, Wald- und Großbrände durch Selbstentzündung oder Blitze, Dürre oder Massenerkrankungen ausgelöst werden.*

***Besonders schwere Unglücksfälle** sind Schadensereignisse von großem Ausmaß und von besonderer Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches und/oder menschliches Versagen ausgelöst oder – wie etwa bei terroristischen Anschlägen katastrophalen Ausmaßes von Dritten absichtlich herbeigeführt werden.*

*Allerdings hat das **Bundesverfassungsgericht 2012** die Hürden für den Einsatz der Bundeswehr in einem solchen Fall hochgelegt. Demnach muss es sich um eine „ungewöhnliche Ausnahmesituation katastrophischen Ausmaßes“ handeln.*

*Die Bekämpfung einer Naturkatastrophe oder die Hilfeleistung bei einem besonders schweren Unglücksfall ist nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes in erster Linie Sache des betroffenen Landes. Die Hilfe der Bundeswehr ist also nur subsidiär. **Sie kann nur angefordert werden, wenn das Land seine polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung im Fall von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen ohne fremde Unterstützung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.***

Die Verwendung der Kräfte, mithin auch der eingesetzten Streitkräfte, muss sich nach den Zielen der für die Katastrophenabwehr zuständigen Länderbehörden richten.

Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall mehrere Bundesländer, so kann die Bundesregierung die Landesregierungen anweisen, Polizeikräfte an-

ren Ländern zur Verfügung zu stellen; außerdem kann sie Einheiten der Bundespolizei und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Voraussetzung für diese Maßnahmen der Bundesregierung ist es, dass sie zur wirksamen Bekämpfung des Katastrophennotstandes erforderlich sind.

Die Verwendung der Kräfte, mithin auch der eingesetzten Streitkräfte, muss sich nach den Zielen der für die Katastrophenabwehr zuständigen Länderbehörden richten.

Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall mehrere Bundesländer, so kann die Bundesregierung die Landesregierungen anweisen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen; außerdem kann sie Einheiten der Bundespolizei und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Voraussetzung für diese Maßnahmen der Bundesregierung ist es, dass sie zur wirksamen Bekämpfung des Katastrophennotstandes erforderlich sind.



Auch bei der Deichsicherung in Dachau kam die Bundeswehr zum Einsatz.

Bundeswehr/Peter Nelte

Streitkräfteeinsatz im inneren Notstand

Das Grundgesetz macht den Streitkräfteeinsatz im inneren Notstand von der Erfüllung strenger Voraussetzungen abhängig. **Nach Artikel 87a Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 2 Grundgesetz kann die Bundesregierung nur zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen, und auch nur dann, wenn das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen.** Der Einsatz ist auf Verlangen des Bundestages oder des Bundesrates abubrechen.

Hierbei ist zu betonen, dass der bewaffnete Einsatz im Innern außerhalb der eigentlichen Grundfunktion der Streitkräfte in einem demokratischen Rechtsstaat immer nur das äußerste Mittel sein darf, da die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit in erster Linie Aufgabe der Polizei ist.

Von Jörg Fleischer (auf der Seite: bundeswehr.de).“

Die folgenden Fragen kamen bei Uns auf:

- Handelten die Soldaten vorsätzlich oder grob fahrlässig dabei, als sie willkürlich Polizeiarbeit entgegen der Vorschriften der GG und der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes tätigten?
- War Ihnen bewusst, dass damit der Eindruck aufkommen kann, dass sie selbst die FDGO untergraben?
- War ihnen klar, dass sie damit die Lehren aus der faschistischen deutschen Geschichte ignorierten und war ihnen klar, dass sie damit selbst zu Faschisten wurden?
- War dem Landrat von Wittenberg, Christian Tylsch klar, dass er offensichtlich entgegen der Bestimmungen des GG und der Urteile des BVerfG uniformierte Soldaten mit ihrem Drohpotenzial aktive Polizeiarbeit gegen die eigene Bevölkerung im Inneren zur Durchsetzung einer erneut aufkommenden Tyrannis einsetzte?
- Ist das nicht so etwas wie Hochverrat?
- Ist das nicht ein weiterer Baustein bei der weiteren Untergrabung oder gar Abschaffung der FDGO und ist das wieder nur ein Baustein in die satanische Tyrannis?
- Ist das nicht eine Verletzung des 6. Verfassungsgrundsatzes?

Das Ganze Thema ist nicht nur auf der Seite der Bundeswehr ein Thema. Ein ausgebildeter Soldat, der ja angeblich „Amtshilfe“ leistet, sollte das Folgende von seinen Vorgesetzten geschult erhalten haben. Davon zumindest gingen Wir aus. Auf der Seite des Bundestages ist das Thema des Einsatzes der Bundeswehr wie folgt thematisiert, was Uns als Hintergrundwissen bekannt war und welches Uns bei Unserem Handeln im Landkreis Wittenberg inspirierte.

„Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag

Aktueller Begriff

Die Verwendung der Bundeswehr im Inneren

Bei der Verwendung der Bundeswehr im Inneren sind nach dem Grundgesetz zwei Fälle zu unterscheiden. Der erste Fall ergibt sich im Zusammenhang mit der vordringlichen Aufgabe der Streitkräfte, d.h. bei ihrem Einsatz im Verteidigungs- oder Spannungsfall nach Art. 115a Abs. 1 S. 1, Art. 80a Grundgesetz (GG). In einem solchen Fall darf die Bundeswehr auch zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Landesinneren herangezogen werden (Art. 87a Abs. 3 GG). Sie ist dann befugt, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen.

*Der zweite Fall betrifft die Verwendung der Bundeswehr im Inneren, wenn kein Verteidigungs- oder Spannungsfall vorliegt. Hier gilt nach Art. 87a Abs. 2 GG ein strenger Verfassungsvorbehalt, nach dem die Streitkräfte außerhalb der Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Innerhalb dieses Falles sind wiederum drei Unterfälle zu unterscheiden. Dazu gehören: Erstens, die Verwendung der Bundeswehr **unterhalb der Einsatzschwelle als Amtshilfe** (Art. 35 Abs. 1 GG), zweitens, der Einsatz oberhalb der Einsatzschwelle zur militärischen Bekämpfung nichtstaatlicher Gegner der freiheitlichen Ordnung (Art. 87a Abs. 4 GG) und drittens, ebenfalls oberhalb der Einsatzschwelle die Unterstützung der Polizeikräfte durch die Bundeswehr bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall (Art. 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG).*

*Im Rahmen der **Amtshilfe** (erster Unterfall) dürfen die personellen und sächlichen Ressourcen der Streitkräfte genutzt werden (Art. 35 Abs. 1 GG), **soweit dies unter-***

halb der Einsatzschwelle bleibt (z.B. rein technisch-unterstützende Funktionen bei Luftzwischenfällen, vorübergehende Bereitstellung von technischen Geräten oder Bundeswehrkasernen). **Die Einsatzschwelle und damit eine nach Art. 35 Abs. 1 GG zulässige Amtshilfe wird nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts allerdings überschritten, wenn das Droh- und Einschüchterungspotential militärischen Auftretens ausgenutzt werden soll.**

Oberhalb der Einsatzschwelle bewegen sich der zweite und der dritte Unterfall. Da hierbei auch militärische Mittel eingesetzt werden dürfen (z. B. Kriegswaffen), lässt das Bundesverfassungsgericht solche Einsätze im Inneren nur in äußersten Ausnahmefällen zu. Dabei ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Als zweiter Unterfall erlaubt Art. 87a Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 GG einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Danach darf die Bundeswehr zum Schutz ziviler Objekte und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass dies der Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes dient, das bedrohte Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist und die verfügbaren Kräfte von Polizei und Bundespolizei dafür nicht ausreichen. Mit diesen Voraussetzungen zielt Art. 87a Abs. 4 GG auf die militärische Bekämpfung nichtstaatlicher Gegner. Die hohe Hürde für diesen Einsatz besteht somit darin, dass diese militärische Bekämpfung von Menschen nur zum Schutz des Bundes oder eines Landes bzw. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zulässig ist. Unterfällt ein Sachverhalt dem Tatbestand des Art. 87a Abs. 4 GG und wird in dem Einzelfall diese hohe Hürde jedoch nicht erreicht, so geht nach dem Bundesverfassungsgericht von Art. 87a Abs. 4 GG grundsätzlich eine Sperrwirkung aus. Dies bedeutet, dass der Einsatz der Bundeswehr in einem solchen Fall auch nicht auf eine andere Grundlage, namentlich nicht auf Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 GG gestützt werden darf.

Der dritte Unterfall ist die Unterstützung der Bundeswehr nach Art. 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG bei Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Erdbeben oder Waldbrände) oder besonders schweren Unglücksfällen, soweit dies erforderlich ist. In einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht die Verwendung spezifisch militärischer Mittel in diesen Fällen noch abgelehnt. Seit seiner Plenarentscheidung vom 3. Juli 2012 hält das Gericht an dieser Rechtsprechung nicht mehr fest, lässt jedoch den Einsatz militärischer Mittel in diesen Fällen nur als Ultima Ratio zu.

Als besonders schwere Unglücksfälle gelten unter anderem schwere Flugzeug- oder Eisenbahnunglücke oder Unfälle in Kernenergieanlagen. Solche Unglücksfälle können entweder durch technisches oder menschliches Versagen ausgelöst, aber auch von Dritten absichtlich herbeigeführt worden sein. Für das Vorliegen eines Unglücksfalls muss der Schaden noch nicht eingetreten sein, der Eintritt katastrophaler Schäden jedoch unmittelbar drohen. Entsprechend den hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Verwendung der Bundeswehr im Inneren oberhalb der Einsatzschwelle stellt, sind von Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 GG nur Ereignisse von katastrophischen Dimensionen erfasst, die weit über gewöhnliche Gefahrensituationen hinausgehen. Für einen Einsatz reiche es somit nicht, wenn die Polizei bei der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überfordert sei. Auch die Bundesregierung erkennt in ihrem Weißbuch 2016 an, dass ein Bundeswehreininsatz nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG nur in „terroristischen Großlagen“ möglich ist. Das Bundesverfassungsgericht betont in diesem Zusammenhang außerdem, dass die Sperrwirkung von Art. 87a Abs. 4 GG beachtet werden müsse. Daher könnten beispielsweise Gefahren für Menschen und Sachen, die aus oder von einer de-

monstrierenden Menschenmenge drohen, nicht als besonders schwerer Unglücksfall im Sinne des Art. 35 Abs. 2 und 3 GG angesehen werden. Ein solcher Sachverhalt würde allein von Art. 87a Abs. 4 GG erfasst. Ein militärischer Einsatz gegen diese Menschenmenge wäre somit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Art. 87a Abs. 4 GG erfüllt sind, insbesondere eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegt.

Quellen:

- *Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.02.2006, BVerfGE 115, 118 ff.*
- *Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.07.2012, BVerfGE 132, 1 ff.*
- *Hölscheidt/Limpert, Einsatz der Bundeswehr innen und außen, JA 2009, 86 ff.*
- *Weißbuch 2016 der Bundesregierung, Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr.*

Die Verwendung der Bundeswehr im Inneren

Wissenschaftliche Dienste

Verfasser: Regierungsdirektorin Dr. Franziska Brand, geprüfte Rechtskandidatin Gesa Bieg, Rechtsreferendar Moritz Schröder – Fachbereich WD 3 (Verfassung und Verwaltung)

Wissenschaftliche Dienste Aktueller Begriff

Die Verwendung der Bundeswehr im Inneren

Wie auf dem Foto zu sehen ist, ist auf der Internetseite der Bundeswehr ein rotes Fahrzeug des Landkreises Wittenberg zu sehen. Die Untertitelung, dass die Bundeswehr bei der Deichsanierung in Dachau zum Einsatz kam, ist somit mit dem Foto nicht in Verbindung stehend. Es zeigt eher, dass man in Wittenberg schon Erfahrung damit hat, die Bundeswehr im Inland einzusetzen.

Wir wollen nun zurück zu den Aussagen des Herrn Boss aus der Akte kommen:

„Ich wies Herrn Fitzek mehrfach nochmal dazu auf, das Gebäude und Gelände zu verlassen. Nachdem Herr Fitzek aus dem Gebäude war, begab ich mich zur Geschädigten.

Nach kurzer Zeit kam einer meiner Kameraden mit dazu (Stabsgefreiter (SG) Erik Buta).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Auch das ist nicht wahr. Der Kamerad Buta stand hinter ihm mit im Flur, so wie das die Zeugin Hähndel auch schriftlich darlegte. Wir wiederholen es hier nochmals:

„Von dem Flur aus Beobachteten das die Soldaten „Buta“ und Boss Robert und schmissen ihn nach lauter Auseinandersetzung aus dem Objekt.“

Weiter heißt es:

„Ich versuchte der Geschädigten beizustehen und ihr Trost zu spenden, während SG Buta am Eingang stand um die Situation weiterhin unter Kontrolle zu halten.“

Offensichtlich steht der Soldat Buta unter dem Kommando des in der Befehlskette höherrangigen Soldaten Boss, denn dieser erteilt dem Soldaten Buta Anweisungen. Dass

dieser folglich nicht frei seine Aussagen tätigen kann und bei Kleinigkeiten lügt, ist damit auch verständlich.

Fragen sollten sein:

- In welchem dienstlichen Verhältnis stehen sie, Soldat Boss, zum Stabsgefreiten Buta?
- Sind sie oder waren Sie damals sein Vorgesetzter? Das zumindest ist aus der Akte ersichtlich, denn Sie weisen ihn an etwas zu tun.
- Würde das auch erklären, warum er sich zu geringen Teilen an ihre erfundene Geschichte hält?

Weiter geht es mit den Aussagen des angeblich Beleidigten Zeugen Boss:

„Die Damen, die an diesem Tag Dienst an der Rezeption hatten waren auch zugegen und sind Zeugen des Zwischenfalls.“

Die Fragen seien erlaubt.

- Warum hat die Polizei keine der beiden Damen vernommen?
- Wer war die zweite Dame, neben der Frau Kristin Lange?
- Haben die beiden Damen den Angriff der Frau Hähndel auf Uns gesehen?

Hiermit stellen Wir Beweisantrag zur Zeugenladung!

6. Beweisantrag zur Vernehmung der Zeugin Kristin Lange

Zum Beweis der Tatsache, dass Uns Frau Lydia Hähndel angegriffen und körperlich bedrängt hat, soll Beweis erhoben werden durch die Ladung der Zeugin Frau Kristin Lange.

Wenn dies damit bewiesen werden kann, ist dies entscheidungserheblich, da damit klar ist, dass Wir Uns nur affektiv von einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff befreit haben.

Kommen wir wieder auf die Zeugenaussagen der Lydia Hähndel bei der Polizei am 10.03.2022 zurück. Hier ist in wichtigen Auszügen zu lesen (die Fehler sind im Zitat übernommen):

„Herr Fizek betritt den Landkreis ohne Maske kommt an den steh“Tisch“ und möchte den Brief abgeben. Ich weise ihn darauf hin das er doch Bitte seinen Brief draußen in den Postkasten einwerfen möchte. Erkläre ihn das es im Landkreis keine Eingangstempel an der Info gibt.

Darauf möchte er in die Führerscheinstelle. „Ich erklärte ihn wieder er möchte bitte sich im Internet „e-mail“ einen Termin Buchen.

***Nun ging er an mir vorbei** und ich stellte mich in die TÜR (Eingang von der FS-Stelle) darauf schubste er mich volle Wucht zur Seite und tritt mir gegen den Rechten Oberschenkel.*

***Von dem Flur aus Beobachteten das die Soldaten „Buta“ und Boss Robert** und schmissen ihn nach lauter Auseinandersetzung aus dem Objekt, Frau Lange, Kristin, Rufte um 10.14 die Polizei. Herr Fizig kam noch mal zurück und wollte ins Objekt „doch die Soldaten“ wehrten dies vor der Tür ab. Diese Beschimpfte er als „Faschisten“ das sie sein Grundgesetz verstoßen und auch Kurz danach traf die Polizei ein. Sie nahmen alles auf und Zeuge Robert Boss Info an: Kaufmann, Braun, Behren's. Grabow.*

Im Augenblick als die Polizei da war, wahr Herr Fizek schon weg. Kennzeichen liegt der Polizei vor.

...

Schmerzen sind im Oberschenkel rechts

Starke Schmerzen im Handgelenk

Herr Fizek filmte mit seinem Handy unsere SMH sowie die Bundeswehrsoldaten.“

Klar gestellt soll hier sein:

1. Wir wurden nicht darauf hingewiesen, per e-Mail einen Termin zu buchen. Zudem schreiben Wir keine E-Mails.
2. Die Frau hat sich uns nicht in der Tür in den Weg gestellt. Das wäre ihr aufgrund des kurzen Weges bis dahin gar nicht möglich gewesen.
3. Wir haben Sie folglich auch nicht zur Seite schubsen können, da dazu schon gar keine Veranlassung bestünde,
4. Wir haben nicht gegen ihren rechten Oberschenkel getreten und wir haben sie auch nicht im Zuge des „vorbeidrängeln“ - wie das Zeuge Boss in der ersten Instanz erfand - an die Wand gedrückt und dabei mit dem Knie ihren Oberschenkel berührt. Ein Tritt gegen den rechten Oberschenkel mit unserem rechten Bein (man bedenke, in der linken Hand hielten Wir eine schwere Aktentasche) ist so gut wie unmöglich.

Die angeblich Geschädigte bestätigt hier viel eher, dass die Soldaten Boss und Buta, so wie von Uns geschildert, hinter uns im Flur auftauchten und diese mit ihrer erfundenen Geschichte lügen. Wie hätten Uns denn sonst die Soldaten aus dem Flur heraus in Richtung Ausgang drängen können? Vom Foyer aus wäre das gar nicht möglich gewesen, so wie sie behaupten! Die angeblich Geschädigte bestätigt mit ihrer Aussage auch, dass die Soldaten mit körperlicher Gewalt eingriffen und damit Art. 87a GG verletzten. Soldat Boss bestätigte sein körperliches Eingreifen ja auch in der ersten Instanz vor dem Amtsgericht Wittenberg am 13.07.2023 während seiner Vernehmung.

Frau Hähndel betätigte auch Unsere Aussage in Verbindung mit dem Hinterfragen der körperlichen Gewalt durch den Soldaten Boss mit einer Verletzung des Art. 87a GG und den Grund für das emotional geäußerte Selbstgespräch mit der Bemerkung, dass es ja hier wieder wie im Faschismus wäre und man wohl nichts aus der Geschichte gelernt hätte.

Weiter geht es mit dem

„Unfallbericht zum Arbeitsunfall am 01.03.2022 Lydia Hähndel“, datiert auf 01.03.2022

„Am 01.03.2022 war ich zum Dienst Zugangskontrolle/Besucherlenkung beim Landratsamt Wittenberg, Breitscheistraße 4, in der Zeit von 7.20 Uhr bis 17.00 Uhr eingeteilt.

*Gegen **10.05 Uhr** betrat eine männliche Person das Gebäude ohne Maske und (...) wollte einen Brief abgeben. Ich wies ihn daraufhin, dass er den Brief draußen in den Postkasten einwerfen kann.*

Er wollte einen Eingangstempel für die Abgabe seines Briefes.

Ich wies ihn daraufhin, dass es keinen Eingangstempel gibt.

Daraufhin wollte er in die Führerscheinstelle.

Ich erklärte ihm, er möchte bitte im Internet per Email einen Termin buchen.

Nun ging er an mir vorbei und ich stellte mich in den Türbereich Führersteinstelle und verwies ihn. Daraufhin schubste er mich volle Wucht zur Seite; ich stützte mich mit der linken Hand an eine Tür ab; dann trat er mit dem Fuß gegen meinen rechten Oberschenkel. Ich erlitt einen Schock.

Im dem Moment waren 2 Bundeswehrsoldaten im Gebäude, welche das Geschehen wahrnahmen.

Diese griffen sofort ein und verbrachten die Person (namens Herr Fitzek) aus dem Gebäude.

Die Rezeptionistin Frau Lange rief sofort die Polizei.

*Die Polizei traf gegen **10.15 Uhr** ein und nahm den Vorfall auf.“*

Analyse der Aussagen:

Korrekt ist in den Aussagen, was Unsere Aussagen untermauert:

„Nun ging er an mir vorbei“ und Von dem Flur aus Beobachteten das die Soldaten „Buta“ und Boss Robert und schmissen ihn nach lauter Auseinandersetzung aus dem Objekt, Frau Lange, Kristin, Ruffte um 10.14 die Polizei. Diese griffen sofort ein ...“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Klar ist, ich war schon an ihr vorbei gegangen und beide Soldaten kamen aus dem Flur und verbrachten Uns mit Gewalt aus dem Objekt.

Kommen wir nun zu dem **Ärztlicher Bericht 1.3.2022 um 14.46 Uhr (e.A. 34, P.29):**

*„Patientin wurde **durch einen Kunden** bedroht und dann gegen die Eingangstür zur Führerscheinstelle, gegen die Tür geschubst und mit dem Fuß nachgetreten.“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

„Befund: Schmerzen **linkes Handgelenk** und **Handballen** und **Kribbeln in den Fingern**.

Schmerzen im Handgelenk vor allem bei Extension dorsal (*nach hinten oder zum Rücken hin*), keine Bewegungseinschränkung, **Schmerzen re. Oberarm** dorsal (*zum Rücken hin*), **Schmerzen re. Oberschenkel** ventral (*Vorderseite*)

6 Ergebnis bildgebender Diagnostik

li. Handgelenk: **keine** Fraktur, **keine** Luxation, **unauffälliger** Knochen- und Gelenkbefund

Erstdiagnose

Kontusion (*Prellung*) Hand

Liegt eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vor? **Nein“**

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Hier ist klar: der Befund beruht allein auf der Beschreibung der angeblich Geschädigten. Eine echte Verletzung irgend einer Art ist nicht medizinisch feststellbar gewesen!

Auch das deutet wieder deutlich auf eine reine Erfindung durch die angeblich Geschädigte hin. Im Folgenden werden die nächsten Versuche einer Manipulation der Akte und des Geschehens deutlich:

Auf Seite 37 der el.A., P. 32, ist das Bildmaterial sichtbar, welches Uns zutreffend zeigt:

Wir sind bekleidet mit einer schwarzen Jacke und dort um 10 Uhr10 und 32 Sekunden zu sehen.

Die Behauptung des Staatsschutzes:

Ich wäre nicht zu sehen. Waren Wir also gar nicht da? Wir sind aber mit schwarzer Jacke zu sehen!

Auf Seite 38 der Akte fabuliert der manipulierende „Staatsschutzpolizist“ wie folgt:

„Im Ergebnis der Auswertung muss gesagt werden, dass in dem gesicherten Zeitraum des

Videos: Datum: 01.03.2022

Zeitraum: 10:00:00 - 10:30:00

*Der **Beschuldigte nicht zu sehen ist**. Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Körperverletzung vor 10:00 Uhr stattgefunden hat.“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Ist das wieder einmal eine Vorverurteilung und der Versuch, unsere Aktentasche „verschwinden“ zu lassen?

Ist ihm klar geworden, dass mit einer gefüllten Aktentasche in der Hand, ein Stoß auf beide Schlüsselbeine der angeblich Geschädigten unmöglich ist?

Warum sonst die Manipulation?

Hier ist folgendes Prinzip ersichtlich:

Der Bürger von heute ist Opfer der Polizei, die nicht mehr dein Freund und Helfer, sondern ein Kriminalisierungsdienst zur Beschäftigung der Gerichte, zur Finanzierung der Justiz und der Kriminalisierung der Menschen ist, die die bestehende Unordnung hinterfragen.

Auf Seite 40 der el. Akte (P.35) geht die Manipulation des Verfahrens weiter:

*„Am heutigen Tag sprach der Unterzeichner mit
Frau Kristin Lange
*06.10.1971 in Roßlau
Dienstort
06889 Lutherstadt Wittenberg
Breitscheidstraße 3*

Der Unterzeichner wollte mit Frau Lange einen Termin zur Zeugenvernehmung absprechen.

Frau Lange erklärte kurz ihre Situation und teilte dem Unterzeichner mit, dass sie nicht zur Zeugenvernehmung kommen möchte.

Hintergrund ist, dass Frau Lange keine 50 Meter Luftlinie von dem Beschuldigten entfernt wohnhaft ist.

Sie ist alleinerziehend und hat Angst vor dem Beschuldigten Peter Fitzek.

*Weiter war sie **an dem Tag der Körperverletzung nur am Infotresen. Sie hat den eigentlichen Vorfall optisch garnicht wahrgenommen.** Sie war nur diejenige, welche an dem Tag die Polizei verständigt hat.*

*Frau Lange teilte nur mit, dass Herr Fitzek das Gebäude ohne medizinischen Mundschutz betreten hat und einen Brief abgeben wollte. **Aber selbst das erfuhr sie erst später durch Frau Hähndel.***

Sie bittet den Unterzeichner nochmals eindringlich darum von einer Zeugenvernehmung abzusehen.

Auf Frage warum sie denn solch eine Angst hat, versucht sie ihre Ängste nochmals beschreiben.

Der Fitzek war schon öfters im Landkreis und hat versucht die Mitarbeiter zu provozieren.

Eben auch im privaten Umfeld, ist er eine sehr unangenehme Person der ständig provoziert.

Sie hat vor dieser Person einfach Angst, weil sie nicht einschätzen kann wie weit er geht.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Dann am **30.03.2022** ging es weiter mit der suggestiven Einredung einer Straftat von die Polizei:

(e.A. 44-47, P. 39-42)

„Frau Hähndel, am 01.03.2022 kam es in der Landkreisverwaltung Wittenberg zu einer Körperverletzung durch den „selbsternannten König von Deutschland“ Peter Fitzek.

An diesem Tag betrat Herr Fitzek ohne vorherigen Termin zu vereinbaren und ohne medizinischen Mund- und Nasenschutz das Landkreisgebäude. Hier kam es

anschließend zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Herrn Fitzek und Ihnen.

Was ist konkret passiert und wie hat sich der Vorfall zugetragen?“

Frau Hähndel hat nach der Einleitung wie folgt ausgesagt:

„Zur Sache:

Ich arbeite im Landkreis Wittenberg als Sicherheitsfachkraft der Firma „B.I.G. Sicherheit GmbH und stehe in der Nähe des Eingangsbereiches an einem Stehtisch.

Meine Aufgabe ist es Online gebuchte Termine zu kontrollieren und die im Haus festgelegte 3 G zu kontrollieren.

An dem 01.03.2022 hatte ich Dienst und das immer alleine. Nur die Information war noch mit einer Person besetzt. Mein Arbeitsplatz und die Info liegen ca. 6 Meter auseinander.

*Ich habe aber **Sichtkontakt zur Info**. Den Beschuldigten Peter Fitzek kenne ich natürlich aus dem Fernsehen, dem Internet und der Zeitung.*

Natürlich habe ich Herrn Fitzek draußen schon ankommen gesehen. Er betrat ohne medizinischen Mund-und Nasenschutz das Landkreisgebäude und begab sich unmittelbar zu meiner Person.

Er sprach mich an und wollte mir einen Brief in der Größe DIN A4 übergeben und wollte für diesen Brief einen Eingangsstempel.

Ich habe Herrn Fitzek höflich darauf hingewiesen, dass ich keine Eingangsstempel habe und er möge bitte seinen Brief in den Briefkasten werfen, welcher sich vor dem

Landkreisgebäude befindet.

Ich wies Herrn Fitzek darauf hin, dass er bitte online einen Termin beim Landkreis buchen kann. Hier legte ich ihm einen Flyer vor, wo die die Emailadresse vermerkt war.

Daraufhin äußerte er „Dann hole ich mir jetzt einen Termin“ ging links (dann handschriftlich geändert in rechts) an mir vorbei und wollte in Richtung Führerschein- und KFZ Stelle gehen.

***Ich bin hinterhergelaufen**, an Herrn Fitzek vorbei und habe mich in die Tür gestellt, so dass er dort nicht hineinlaufen konnte.*

Daraufhin hat mich Herr Fitzek geschuppt und getreten.

Frage:

Wie sah das schuppen und treten aus. Beschreiben Sie es mir bitte!

Antwort:

Er schuppte mich mit beiden Händen und traf mich mit den Handballen beider Hände im Bereich Schlüsselbeine und der Schulter.

*Durch diesen Angriff **viel ich sofort nach hinten und stützte mich an der Tür ab.***

***Bis heute habe ich in diesem Bereich mit Schmerzen zu kämpfen. Meine Schlüsselbeine schmerzen bis heute** und müssen immer noch medizinisch behandelt werden.*

***Kurz danach trat mich Herr Fitzek mit dem beschuhten Fuß in Richtung meines rechten vorderen Oberschenkels**, oberhalb der Kniescheibe. Ich bin nur ins Wanken, aber nicht zu Fall gekommen.*

***Genau zu diesem Zeitpunkt kamen die beiden Bundeswehrsoldaten die Treppe herunter** und einer der Beiden (Herr Boss) Soldaten stellte sich zwischen mir und Herrn Fitzek.*

Herr Boss forderte Herrn Fitzek mit einer sehr lauten Stimme auf das Gebäude zu verlassen.

Herr Fitzek schrie den Bundeswehrsoldaten an, dass er sich hier auf seine Grundrechte

bezieht und er ihm Garnichts zu sagen hat.

Zu diesem Zeitpunkt bin ich wieder zu meinem Tisch gegangen und habe Herrn Fitzek

angesprochen und darauf hingewiesen, dass er hier gerade Hausfriedensbruch begeht.

In diesem Moment schrie Herr Fitzek die beiden Bundeswehrsoldaten mit den Worten:

„Faschistenschweine“, „Ihr seid mir nicht Weisungsbefugr, „Ihr verletzt meine Grundrechte“ an und in diesem Moment wurde er durch die beiden Bundeswehrsoldaten aus dem Gebäude begleitet.

Ich möchte aber hinzufügen, dass die beiden Soldaten in diesem Moment Herrn Fitzek nicht angefasst haben.

Ich bin jetzt hinter die Information gelaufen, habe am ganzen Körper gezittert, geweint und mich erstmal hingesezt.

Von der info aus konnte ich sehen, dass ein Soldat (Herr Buda) vor dem Gebäude verblieb und Herr Boss befand sich jetzt bei mir.

Ungefähr ca. **1 Minute später** sah Herr Boss Herrn Fitzek wieder angelaufen kommen. Sein Kollege befand sich noch vorm Objekt und Herr Boss lief in Richtung Eingang.

Herr Fitzek filmte seinen nochmaligen Versuch in Gebäude zu kommen mit seinem Handy.

Mit laufender Kamera (Handy) sprach Herr Fitzek Herrn Boss an und **verlangte meinen Namen, da er gegen mich Anzeige erstatten wolle.**

Daraufhin **verwies Herr Boss wiederum Herrn Fitzek des Gebäudes.**

In diesem Moment stellte Herr Fitzek das Filmen ein und **verließ das Landkreisgebäude.**

-Zeugin ist sehr betroffen und weint-

Sie äußert, dass seit dieser Geschichte sie Momente hat, indem sie den Eindruck hat, als würde ihr jemand den Hals zudrücken.

Frage:

Haben sie damals sofort erkannt, dass es sich bei der Person um Peter Fitzek gehandelt hat?

Antwort:

Naja man kennt ihn ja aus den Medien.

Persönlich habe ich ihn aber an dem Tag das erste mal gesehen.

Frage:

Welche konkreten Verletzungen haben Sie bei der Auseinandersetzung genau erlitten?

Antwort:

Nach der Auseinandersetzung tat mir mein **linkes Handgelenk** weh, der **rechte Oberschenkel** und jetzt im Nachhinein mein **rechtes Schlüsselbein**.

Viel schlimmer empfinde ich jetzt aber, dass ich keine Nacht mehr durchschlafe, Alpträume habe indem ich mir vorstelle, dass Fitzek immer in meiner Küche ist, ich gehe im Dunklen nicht mehr ohne Taschenlampe.

Ich habe Panikattacken, muss oft plötzlich weinen, wenn ich die Situation reflektiere und habe dann das Gefühl, dass mir jemand den Hals zudrückt.

Dieser Vorfall hat mich emotional völlig aus der Bahn geworfen.

Was diese Sache betrifft suche ich jetzt Hilfe beim Psychologen.

Am Freitagvormittag habe ich einen Termin bei meinem Hausarzt (Gemeinschaftspraxis Olentschuk & Aszizan) vereinbart.

Frage:

Wie Konkret sind die beiden Bundeswehrsoldaten dazwischen gegangen und wie hat Herr Fitzek darauf reagiert?

Ich glaube Herr Fitzek war völlig überrumpelt vom Handeln der beiden Soldaten.

Frage:

Kannten die beiden Soldaten Herr Fitzek?

Antwort:

Nein die wussten gar nicht wer das war.

Frage:

Wer hat die Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Herrn Fitzek noch beobachtet?

Antwort:

Eigentlich nur Herr Boss.

*Frau Lange hat **nur gehört** wie ich gegen die Tür gefallen bin. **Den eigentlichen Vorfall dürfte sie nicht gesehen haben.***

Irgendwer hat die Polizei gerufen und es wurde auch gerufen, es soll die Polizei gerufen werden, aber wer - keine Ahnung.

Frage:

Wann zeitlich spielte sich der Vorfall genau ab?

Antwort:

*Der ganze Vorfall spielte sich ca. in der Zeit von **09:40 bis 10:00 Uhr** ab.*

Frage:

*Können Sie beschreiben welche **Kleidung Herr Fitzek** an dem Tag trug?*

Antwort:

*Ich glaube er hatte ein **weißes Hemd mit blauen Kragen** an. An mehr kann ich mich nicht erinnern.*

Frage:

Können Sie noch weitere wichtige Hinweise geben?

Antwort:

Nein.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Hier wird nun die Tatzeit entgegen aller vorherigen Aussagen wahrheitswidrig in der Zeit **nach vorn vor 10 Uhr verlagert**, wohl um zu verschleiern, dass Wir eine schwere Aktentasche in der Hand hielten und um so die Videoaufnahme los zu werden! Mit einer Aktentasche in der Hand ist es ja auch gar nicht möglich, mit beiden Handballen gegen ihre **Schlüsselbeine** geschubst zu haben, nur um weitere angebliche Schmerzen zu simulieren, die Angelegenheit zu dramatisieren und die Geschichte zu konsolidieren!

Hier wird auch wieder die „Beratung“ des Herrn Mühl ersichtlich, der die Zeugin offenbar auch wieder bei der Angabe der Tatzeit manipuliert!

Man erinnere sich zu den Aussagen über den **Tatzeitpunkt**:

- Auf dem Strafantrag wurde die **Tatzeit mit 10.17 Uhr** bestimmt.
- Im Unfallbericht zum Arbeitsunfall vom 01.03.2023 wird die Tatzeit auf gegen **10.05 Uhr bestimmt.**

- Auf Seite 37 der Akte sind Wir um **10.10 Uhr** und 32 Sekunden gut auf der Aufnahme zu sehen.
- Auf Seite 31 der e.A. : „Frau Lange Ruffte um **10.14** die Polizei“
- Und schließlich traf die Polizei eine Minute später um 10.15 ein.

Auf Seite **53 der e.A. (P.48)** werden Wir dann schon durch die Medien weiter vorverurteilt und es wird eine Vorverurteilung in der Bevölkerung damit erreicht. Dadurch werden Wir in Unserem Ansehen geschädigt. Das erfüllt und verstärkt den Schaden des Straftatbestandes der **politischen Verdächtigung (§ 241a StGB)**. **Hier wird, u.a. auch wahrheitswidrig, geschrieben:**

„Fitzek war mehrfach verurteilt worden. Unter anderem, weil er ohne Führerschein, beziehungsweise mit einem selbstgebasteltem Dokument seines vermeintlichen „Königreichs“ am Steuer erwischt worden war. Die Auseinandersetzung in der Kreisverwaltung ähnelt einem Fall, der mehr als 10 Jahre zurückliegt. Damals hatte Fitzek versucht, eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung „festzunehmen“. Als eine Richter ihn wegen vorsätzlicher Körperverletzung schuldig sprach, kam es zum Eklat, weil Fitzek-Unterstützer versuchten, wiederum den Richter zu verhaften. Die Polizei wollte die MZ-Information, dass es sich bei dem Verdächtigen im aktuellen Fall um Fitzek handelt, weder bestätigen noch dementieren.“

Das werden von der Presse falsche Darstellungen getätigt, die hier wie folgt wahrheitsgemäß aufgeklärt werden sollen, da Wir nicht wollen, dass die Richter voreingenommen werden könnten:

Tatsächlich handelte es sich um die rechtmäßige „vorläufige Festnahme“ gemäß § 127 StPO, aufgrund des Vorliegens der Straftatbestände 339 und 334 StGB, zur Ermittlung der persönlichen Daten durch die Polizei für eine zivilrechtliche Klage und eine Strafanzeige und einen Strafantrag gegen die Frau in der Vollstreckungstelle der Stadtverwaltung Wittenberg.

Hierbei wurden Wir in der ersten Instanz zu Bewährung durch Richter Waltert verurteilt und in der Berufung mit Richterin Sigrun Baumgarten zu einer Geldstrafe. Eigentlich hätten wir das Verfahren gewinnen müssen, aber die Revision gegen das Fehlurteil ließ RA Punar aufgrund der Drohung des StA, gegen ihn mit Zulassungsentzug und gegen Uns mit psychologischer Begutachtung und Einweisung vorzugehen, verfristen! Des-halb wurde die Revision verloren und wir haben nun deshalb diesen Eintrag wegen Körperverletzung!

Die vorläufige Festnahme des Richter Waltert geschah aber nicht in diesem Verfahren sondern in einem anderen Verfahren wegen angeblichem Kennzeichenmissbrauch. Hier war es Richter Waltert, der das Recht (Straftat nach § 339 StGB) beugte! Dazu möchten Wir gern den Inhalt einer hier vorliegenden Eidesstattlichen Versicherung eines Zuschauers und Zeugen verlesen, die das klarstellen sollten, wie hier von der Presse gelogen wird, um den Schaden an Unserem Ansehen zu vergrößern. Das wird auch nötig, damit das Gericht hier keine vorgefasste Meinung bekommt und in seiner Unbefangenheit bleibt.

Das Urteil des rechtsbeugenden Richters Waltert und auch das Urteil des LG Dessau wurden dann vom Oberlandesgericht Naumburg am 10.01.2012 (AZ: 1 Ss 52/11) vollumfänglich aufgehoben, was auch die offen erkennbare Rechtsbeugung beweist. Für

einen Menschen mit gesundem Menschenverstand war die Rechtsbeugung auch sofort erkennbar. Erst 7 Jahre später erhielten Wir Unsere Kennzeichen zurück. In der Zwischenzeit hat man dann die Gesetze so geändert, dass die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 GG weiter eingeschränkt worden ist. Gern können Wir auf Wunsch des Gerichtes die Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Schulz, Martin verlesen oder den Zeugen laden, falls man Unseren Worten hier nicht glauben möchte.

Weiter geht es auf **Seite 56 der e.A., P 51** mit der Kriminalisierungsarbeit des Herrn Mühl vom sog. „Staatsschutz der Polizei“ und seinem Auftraggeber:

Hier sendet er eine Mail an die Bundeswehr mit folgendem Text:

*„Die nochmalige Vernehmung ist von großer Wichtigkeit, da **Herr Boss außer der Geschädigten der einzige konkrete Zeuge der Tat** ist.*

*Vorab reichte Herr Boss in hiesiger Angelegenheit schon eine schriftliche Zeugen-
aussage ein.*

*Der **Inhalt reicht aber nicht aus** und es sind noch viele konkrete Fragen offen,
so dass die **persönliche Nachvernehmung** notwendig ist.*

*Weiter handelt es sich bei dem Beschuldigten um eine **Person der Öffentlichkeit**.*

Den Zeugenanhörungsbogen von OFW Boss hänge ich informativ mit an.

*Einen konkreten Fragekatalog zur Vernehmung, sende ich Ihnen bis Montag,
04.04.2022 zu.*

Bei Rückfrage einfach unkompliziert anrufen.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

In der e.A. S. 57, P.52 ist wieder ein Beispiel für die Manipulation durch die Polizei wie folgt ersichtlich:

*„Hallo und guten Morgen Herr Nielsen, hallo Olaf,
so wie am Donnerstag besprochen, sende ich hier die beiden Fragespiegel.*

Es macht sich also nochmals notwendig die beiden Soldaten:

OFW

Robert Boss

Und

Erik Buta

Stationierte Dienststelle:

Delmetal Kaserne

Abernettstraße 200

27755 Delmenhorst

2.LogBtl 163 RSOM

zeugenschaftlich zu Vernehmen.

Um den Fragespiegel nochmal zu besprechen wäre es sinnvoll, wenn die vernehmenden Soldaten, sich vorher nochmal mit mir in Verbindung setzen würden.

*Bei der Beschuldigten Person handelt es sich um den Deutschland weit
bekannten „**König von Deutschland**“ **Peter Fitzek.***

Näheres zur Info unter:

`<https://koenigreichdeutschland.org/de/>“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Die berechnigte Frage hier ist:

- Warum sollten die Soldaten den Kriminalisierungsdienst VOR der Aussage nochmals anrufen?
- Wurde hier versucht, die Soldaten vorher nochmals zu beeinflussen?

Die Antwort erfolgte dann so, was in der **e.A. Seite 58, P.53 sichtbar ist:**

*„Moin Torsten,
anbei die Vernehmungsprotokolle der beiden Soldaten, ich hoffe du kannst sie öffnen, ansonsten melde dich einfach. Solltest du ansonsten noch etwas brauchen, du weißt ja wie du mich erreichst,
Gruß von der Küste,
Olaf“*

Auf Seite 60-62 der e.A. mit der Paginierung 55-57 ist dann die Aussage nach der Instruierung durch den „Staatsschutz“ ersichtlich.

*„Er/Sie (**Erik, Paul Buta**) erklärt zur Sache:
Herrn Fitzek, Peter (Herr F), wird zur Last gelegt, versucht zu haben, sich am 01.03.2022, gegen **10:17 Uhr, gewaltsam Zutritt zum Landratsamt Wittenberg** zu verschaffen. Hierbei soll es zu einer Körperverletzung der Frau Hähndel, Lydia (Frau H), gekommen sein.
Beginn der Vernehmung: 09:30 Uhr
Frage (F): Schildern Sie umfänglich nochmals das Geschehen vom 01.03.2022 im Gebäude der Landkreisverwaltung Wittenberg
Antwort (A): Ich **war im Eingangsbereich unterwegs und habe dort Geld abgeholt. Ich musste, um zum Büro zu kommen, am Eingang vorbei gehen. Dort habe ich sowohl den Herrn F, als auch die Frau H und Herrn Oberfeldweibel Boss (OFw B) im Eingangsbereich stehen sehen.** Herr F äußerte gegenüber OFw B, dass er **seine Aktentasche persönlich im Amt abgeben wolle** und man 'wisse wohl nicht, wer er ist', dass man ihm den Zutritt verweigere. Sowohl Frau H als auch OFw B trugen eine FFP2-Maske, der Herr F hingegen trug keine Maske. Das Tragen einer FFP2-Maske war im Gebäude vorgeschrieben, es gab auch einen Maskenspender im Eingangsbereich. Ich kam dazu, um den Herrn OFw B zu unterstützen, dieser forderte Herrn F auf, das Gebäude zu verlassen. Frau H. unterstützte, indem Sie auf die Ausübung des Hausrechtes hinwies. Daraufhin verließ Herr F das Gebäude mit den Worten: **„Ihr seid Faschisten und gehört hier gar nicht hin.“** Herr F ging nach links in Richtung Parkplatz. Ofw B kümmerte sich anschließend um Frau H., ich selbst verblieb im Eingangsbereich.
Nach ca. einer Minute kam Herr F zurück und ging gezielt auf mich zu, **fragte nach den Daten der Frau H und forderte mich lautstark auf, ihn hereinzulassen. Ich bat ihn, eine Maske aufzusetzen und einen Schritt von mir zurück zu gehen, da er sehr nahe stand. Daraufhin trat Herr F einen Schritt zurück, sodass er mit ausreichend Abstand draußen vor der Eingangstür stand.** Herr F beschimpfte mich daraufhin erneut unter anderem mit der Äußerung „Faschisten, ihr gehört hier nicht hin.“
Ich ging weiter ins Gebäude hinein, woraufhin Herr F sein Mobiltelefon hervorholte und augenscheinlich anfang, mich zu filmen oder Fotos zu machen. Dabei mur-*

melte er etwas vor sich hin, was ich jedoch nicht verstehen konnte. OFw B kehrte zum Eingangsbereich zurück. Herr F steckte sein Mobiltelefon nach etwa einer Minute wieder weg. Die Eingangstür öffnete sich, woraufhin Herr F sehr lautstark **versuchte, mich und Herrn OFw B mit juristischen Fachbegriffen einzuschüchtern**. An Details kann ich mich leider nicht erinnern. ...

F: Was haben Sie bei dieser **Körperverletzung** genau beobachtet und was haben Sie unternommen?

A: **Von dem Tathergang der Körperverletzung habe ich leider nichts mitbekommen.**

F: **Konnten Sie erkennen wie Fitzek körperliche Gewalt angewendet hat?**

A: **Nein.**

F: Können Sie den Beschuldigten beschreiben und welche Kleidung er an dem Tag trug?

A: Herr Fitzek ist relativ groß, wahrscheinlich über 1,80m; dünnes, langes, dunkles Haar, zum Zopf zusammengebunden; von schlanker Statur; er trug eine dunkle Jeans, ein **dunkles Hemd mit seinen Initialen am Kragenspiegel** und Lederschuhe; er hatte eine **dunkle Aktentasche aus Leder** dabei.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Was hier stimmt ist, dass der Zeuge immer dabei war und nichts gesehen hat, weil es keine Körperverletzung gab! Ebenso bestätigt er, dass Wir eine Aktentasche dabei hatten, auch wenn es natürlich Unsinn ist, dass Wir diese abgeben wollten! Aus der dunklen Jacke macht er ein dunkles Hemd. Initialen am Kragenspiegel hatten Wir weder an der Jacke noch am darunter getragenen Hemd.

Ansonsten ist die Geschichte bis hier her weitgehend genau so gelogen, wie die des Herrn Boss. Aber nach der Instruktion durch den Kriminalisierungsdienst ist das wohl kaum ein Wunder!

„F: Wurden Sie durch den Beschuldigten beschimpft oder beleidigt?

A: **Er hat nicht mich direkt als Einzelperson beschimpft, sondern sprach im Plural**. Hier beschimpfte er mich und den OFw B, wie angesprochen, unter anderem als 'Faschisten'.

F: Haben Sie den Beschuldigten des Landkreisamtes verwiesen?

A: **Ja, ich forderte ihn auf, entweder, wie zum Betreten des Gebäudes vorgeschrieben, eine Maske aufzusetzen oder Abstand zu nehmen, als er vor der Tür stand.**

F: Was geschah außerhalb des Gebäudes, nachdem der Beschuldigte des Hauses verwiesen wurde?

A: Vor dem Gebäude war er alleine, er hat mit keinen anderen Personen interagiert.

F: Hat der Beschuldigte Fitzek die Situation gefilmt?

A: Es sah für mich so aus, als ob er etwa eine Minute lang Film- oder Fotoaufnahmen angefertigt hätte, dies kann ich jedoch nicht mit Sicherheit sagen.

F: Wer hat den Vorfall noch beobachtet innen und außen?

A: Die **beiden Damen, die im Eingangsbereich an der Information arbeiten** sowie außerhalb des Gebäudes, die Dame, die das Kennzeichen des Herrn F aufgeschrieben hatte.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Hier wird ganz klar Unsere eigene Geschichte bestätigt, dass es keinerlei persönliche Beleidigung gab. Schon gar nicht so, wie die angeblich Geschädigte Frau Hähndel behauptet.

Auf **Seite 64** der el. Akte, **P.59**, geht es mit der Aussage des Herrn Boss weiter, der nach der Unterweisung des Kriminalisierungsdienstes, also des sog. „Staatsschutzes“, im Wesentlichen das Folgende aussagt:

„2. Vernehmung Robert Boss am 05.04.2022 von 10.45 bis 12.10 Uhr

Antwort (A): Ich ging am Vormittag, ich schätze etwa gegen 10 Uhr, aus dem ersten Stock in

*Richtung Gebäudeeingang, um draußen eine kurze Raucherpause zu machen. Als ich die Treppe runterging, hörte ich bereits aufgeregte Stimmen im Eingangsbereich. Eine weibliche Stimme sagte so etwas wie 'Hören Sie auf oder 'Bleiben Sie stehen'. Beim Heruntergehen der Treppe sah ich Herrn F und Frau H im Eingangsbereich beim Maskenspender. Herr F stand Frau H sehr nah gegenüber und versuchte, an ihr vorbei zu kommen. Frau H trug eine FFP2-Maske, Herr F trug keine Maske, obwohl das Tragen einer Maske im Gebäude ausdrücklich vorgeschrieben war. Während ich mich den beiden näherte, versuchte Herr F an Frau H vorbeizukommen. Diese versuchte, Herrn F aufzuhalten, indem sie sich ihm in den Weg stellte und ihm durch Druck im Bereich des Oberkörpers fernzuhalten. Dabei drängte Herr F die Frau H mehrere Meter in Richtung der Führerscheinstelle in das Gebäude hinein. Herr F drückte die deutlich kleinere Frau H unter Einsatz seines Oberkörpers an eine Wand. Dabei trat er Frau H gegen eines ihrer Beine. Ich griff in die Situation ein, indem ich erst einmal "Hey!" rief, um die Aufmerksamkeit des Herrn F zu erlangen, worauf dieser jedoch nicht reagierte. Daraufhin griff ich mit beiden Händen nach seinem linken Arm, zog ihn etwa eineinhalb bis zwei Meter von Frau H weg und stellte mich zwischen die beiden. Herr F stand mir nun gegenüber und versuchte weiterhin, an mir und Frau H vorbei tiefer in das Gebäude zu gelangen. Ich versperrte ihm den Weg und forderte ihn umgehend auf „Verlassen Sie sofort das Gebäude. Herr F ließ darauf hin von dem Versuch ab, an mir vorbeizukommen und äußerte mir gegenüber: „**Sie sind mir gegenüber gar nicht weisungsbefugt.**“*

***Er äußerte, dass es keinerlei Grundlage für meine Anwesenheit gebe und dass ich eigentlich gar nicht hier sein dürfte.** Ich habe ihn mehrfach zum Verlassen 'des Gebäudes aufgefordert und **ihn in Richtung Ausgang gedrängt, ohne ihn jedoch dabei zu berühren**, Herr F wiederholte dabei lautstark, dass ich ihm nichts zu sagen hätte und ihn nicht aus dem Gebäude verweisen dürfte. Vor der Tür blieb Herr F etwa zwei Meter vor mir stehen, ich befand mich im Bereich der Schleuse zwischen der äußeren und der inneren Tür. Herr F äußerte mehrfach so etwas wie: **"Ihr seid Faschisten"** und dass es keine **Rechtsgrundlage für unsere Anwesenheit gebe**. Etwa zu dieser Zeit kam der Stabsgefreite Buta hinzu. Nach etwa 30 bis 40 Sekunden verließ Herr F den Bereich. Daraufhin brachte ich Frau H zum Bereich der Rezeption, wo sie über Schmerzen klagte.*

*Ich **wies den SG B an**, sich im Bereich der Eingangstüren zu positionieren, falls Herr F nochmals zurückkommen sollte. Irgendwann **bemerkte ich, dass Herr F erneut** vor der Tür stand. **SG B stand ihm etwa zwei Meter entfernt** gegenüber im Bereich der Schleuse. Daraufhin bin ich unmittelbar zur Tür gegangen und habe gesehen, dass er sein Mobiltelefon in der Hand hatte und*

augenscheinlich Film- oder Fotoaufnahmen von uns anfertigte. Ich habe Herrn F aufgefordert:

*"Unterlassen Sie das Filmen und Fotografieren." Herr F ignorierte meine Aufforderung und rief stattdessen, dass es **keinerlei rechtliche Grundlage für unsere Anwesenheit und unser Handeln** gebe. Ich forderte Herrn F auf, den Bereich zu verlassen und ging anschließend zurück in den Bereich der Rezeption.*

F: Konnten Sie erkennen, wie Herr F körperliche Gewalt angewendet hat?

A: Herr F hat Frau H unter Einsatz seines Oberkörpers an eine Wand gedrückt und zusätzlich einmal mit dem Fuß nach ihr getreten.

F: Können Sie den Beschuldigten beschreiben und welche Kleidung er an dem Tag trug?

*A: Herr F ist in etwa so groß wie ich, also etwa 1,80m; schlanke Statur; langes, dünnes, dunkles Haar, zu einem Zopf zusammengebunden; welche Kleidung er trug, erinnere ich nicht; **er hatte irgendetwas in der Hand, ich kann aber nicht genau sagen, was es war.***

F: Wann und wie wurden Sie durch den Beschuldigten beschimpft?

A: Herr F hat mehrfach von "Faschisten" gesprochen und die Rechtmäßigkeit unserer Anwesenheit und Handlungen infrage gestellt.

F: Wie haben Sie den Beschuldigten der Landkreisverwaltung verwiesen?

A: Ich habe ihn energisch aufgefordert, das Gebäude, beziehungsweise den Bereich, zu verlassen. Ich habe ihn dabei nicht berührt.

F: Können Sie den Vorfall zeitlich eingrenzen?

A: Die ganze Situation dürfte maximal zehn Minuten gedauert haben, von dem Moment, als ich die Treppe hinunterging, bis zum Eintreffen der Polizei. Das Ganze ereignete sich am Vormittag, schätzungsweise gegen 10 Uhr.

F: Wer hat den Vorfall noch beobachtet innen und außen?

A: Die Mitarbeiter der Rezeption, Frau H, SG B und einige weitere Passanten, die sich im Bereich der Rezeption aufhielten.

F: Wie hat der Beschuldigte Herr F beim zweiten Mal das Gebäude verlassen?

A: Das habe ich nicht mitbekommen, da ich wieder zur Rezeption gegangen war."

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Hier findet die erfundene Geschichte als politische Verdächtigung mithilfe des Soldaten durch den Herrn Mühl vom sog. „Staatsschutz der Polizei“ und seines Auftraggebers in weiten Teilen seine größte Entfernung von der Wahrheit.

Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass, wenn man zum Rauchen gehen würde, vom ersten Stock aus 20 Meter nach hinten zum Notausgang und dort hinunter geht, so wie das alle Raucher im Landkreis machen. Man läuft nicht die Treppe herunter und dann noch mehr als 150 Meter außen herum. Fast die gesamte Geschichte ist so hingelogen, dass Wir vorsätzlich belastet und kriminalisiert werden sollen.

Das ist aber noch nicht alles! Der Herr Mühl macht weiter damit, Uns zu kriminalisieren, indem er auf die Soldaten einwirken lässt, damit diese Strafantrag stellen. Das geschieht wie folgt:

(e.A. 67, P. 62)

Aktenvermerk vom **06.04.2022**, (Mittwoch) in der der Polizist offensichtlich darauf hinwirkt, eine Strafanzeige und einen Strafantrag, die bisher noch nicht gestellt worden ist, zu erhalten!

„Am heutigen Tag setzte sich der Unterzeichner nochmals mit der

Bundeswehr in Verbindung. Der Unterzeichner bedankte sich für die Zusammenarbeit mit dem Feldjägerregiment. Im Gespräch wurde **gefragt, ob die beiden Soldaten OFW Boss und SG Buta Strafanzeige wegen Beleidigung stellen möchten.**

Von Seiten des Ermittelnden Soldaten, OsFW Nielson wurde geäußert, dass nach der Vernehmung dies den beiden Soldaten gefragt wurde. Ein Antwort blieb offen.

Er wird den zuständigen disziplinarischen Vorgesetzten nochmals darüber informieren und nachfragen, ob die beiden Soldaten Strafanzeige, sowie Strafantrag stellen möchten.

Bei Antwort, erfolgt unverzügliche Rückmeldung an hiesigen Fachbereich.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

(e.A. 74, P. 68)

Am **07.04.2022** wurde nach Angabe der StA dann **Strafanzeige und Strafantrag gestellt.**

Also erst nach mehrmaligen Drängen oder „Nachfragen“ und nach der **vorherigen Instruierung** der zu tätigenen Aussagengestaltung. Die Strafanzeige und der Strafantrag wurden also erst etwa 6 Wochen nach dem konstruierten Vorfall getätigt! **Vorher sah man sich wohl nicht beleidigt?!**

Es folgt der Aktenvermerk vom **11.04.2022 (Montag)**

„Nach Antwort des Feldjägerregimentes 24 stellen beide Soldaten **Strafanzeige gegen Peter Fitzek** wegen **Beleidigung**. Die beiden Strafanzeigen wurden in hiesiger Dienststelle aufgenommen und werden unter folgenden Tagebuchnummer geführt.

1. Strafanzeige

Anzeigenerstatter

OFW Robert Boss

DE PI ZKD **FK5** 1/598/2022 – Beleidigung

2. Strafanzeige

Anzeigenerstatter

SG Erik Buta

DE PI ZKD **FK5** 1/599/2022 – Beleidigung

In beiden oben aufgeführten Strafanzeigen beschimpfte und beleidigte der Beschuldigte Peter Fitzek

*12.08.1965 in Halle (Saale)

06889 Lutherstadt Wittenberg, OT Reinsdorf

Am Bahnhof 4

die beiden im Landkreis Wittenberg eingesetzten Soldaten als "FASCHISTEN".

Hier fühlen sich beide deutlich in ihrer Ehre gekränkt, da sich die beiden Zeitsoldaten für die Bundesrepublik Deutschland und die Demokratie einsetzen.

Durch den Unterzeichner wurden über das Feldjägerregiment 24 ein Strafantrag zugesendet.

Es wurde vereinbart, dass Dieser nach erfolgter Unterschrift im Original per Post an den Unterzeichner zurück gesendet wird.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Die Frage stellt sich, sind nach den Strafanzeigen auch Strafanträge gestellt worden? Bekanntlich ist eine Beleidigung nur verfolgbar, wenn ein Strafantrag gestellt worden ist.

Dieser muss **innerhalb von drei Monaten** nach „Kenntnis von Tat und Täter“ erfolgen. Wird kein **Strafantrag** gestellt, ist das Verfahren zwingend durch die Staatsanwaltschaft einzustellen, da ein Verfahrenshindernis vorliegt.

Wie aus den Akten des Gerichtes ersichtlich, sind die Strafanträge auf einen Tatzeitraum des 07.04.2022, Donnerstag um 13.40 Uhr gestellt, d.h. zu einem Tatzeitpunkt, zu dem Wir gar nicht im Landkreis Wittenberg zugegen waren und folglich auch keine vermeintliche Beleidigung tätigen konnten. Die vorgeworfene vermeintliche Körperverletzung der Frau Lydia Hähndel geschah gemäß des Strafantrages am 01.03.2022.

Es stellt sich zudem die Frage, ob ein seine Befugnisse deutlich überschreitender Soldat, der durch seine Tat das Willkürverbot verletzt und damit die Verfassungsgrundsätze zu untergraben gedenkt, überhaupt als „Faschist“ beleidigt werden kann.

Der Straftatbestand schützt die Ehre der beleidigten Person ja nur vor unwahren Tatsachenbehauptungen bzw. herabwürdigenden Werturteilen. Um sich nach § 185 StGB strafbar zu machen, sollte folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Die „klassische“ Form der Beleidigung ist die Beschimpfung. Dabei handelt es sich um die Äußerung eines ehrverletzenden Werturteils gegenüber einem Anderen.

Die Beleidigung erfasst unwahre Tatsachenbehauptungen. Das sind Äußerungen über konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind. Sie **zählen jedoch nur als Beleidigung, wenn sie unwahr sind und im Wissen über die Unwahrheit geäußert werden**. Hierunter fällt etwa **der geäußerte Verdacht einer begangenen Straftat in der Kenntnis, dass der Vorwurf nicht stimmt**. Erfolgt eine solche Behauptung nicht gegenüber dem Beleidigten selbst, sondern gegenüber einem Dritten, handelt es sich **nicht um eine Beleidigung, sondern um eine „üble Nachrede“ oder eine „Verleumdung“**.

Damit dürfte klar sein, dass Wir der Geschädigte sind. Es handelt sich hierbei nicht nur um „Politische Verdächtigung“, sondern auch entweder noch um „Üble Nachrede“ oder „Verleumdung“ gegen Uns.

Des Weiteren war es nicht Unsere Absicht, einen der Soldaten persönlich zu beleidigen. Deshalb sprachen Wir auch in Unserer Empörung im Selbstgespräch nur im Plural. Das hat auch der Soldat Buta ausgesagt, was auf Seite 61 der e.A. wie folgt aufgeführt ist:

„Er hat nicht mich direkt als Einzelperson beschimpft, sondern sprach im Plural.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Es war wohl eher eine Meinungsäußerung über die Situation mithilfe eines lauten emotionalen Selbstgespräches aus einer Empörungshaltung heraus zur Selbstreflexion des Geschehnisses aus Unserer Sicht für Uns selbst.

Zudem ist eine angebliche pauschale Beschimpfung im Plural auch keine persönliche Beleidigung.

Überdies ist das Wort „Faschismus“ und „Faschisten“ in dem Zusammenhang mit einer Verletzung des Art. 87a GG schon keine Beleidigung sondern eher eine Feststellung von körperlich erfahrenen Tatsachen.

Im Übrigen bleibt die Frage zu klären, ob es eine gezielte Provokation zur politischen Verfolgung mithilfe der Straftaten der Politischen Verdächtigung und der Üblen Nachrede oder der Verleumdung ist, die neben dem hier schon belegten Interesse des Herrn Mühl vom Staatsschutz auch von Mitarbeitern des Landkreises Wittenberg vorsätzlich provoziert worden ist. Ist diese Annahme gerechtfertigt, zeigt sich aus folgenden Vorgängen auch ein persönliches Interesse der Landkreismitarbeiter. Sollte hier, genau wie beim Herrn Mühl, mithilfe von Lügen und Täuschungen, der Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können, dann ist damit belegt, dass sowohl die Anwendung und auch die Missachtung einiger der Gesetze der Bundesrepublik von den involvierten Bediensteten als Schikanemaßnahme zu werten sind, um aktiv ein Verhalten zu provozieren, welches dann mithilfe von weiteren, hier schon aufgedeckten, Lügen verfolgbar wird.

Der Zweck Unserer Vorgehensweise mit dem Landkreis Wittenberg seit über 11 Jahren ist es ja, den Erhalt der basisdemokratischen Subsidiärstruktur und die Möglichkeit der Selbstverwaltung der Gemeinden im Sinne des 4. Verfassungsgrundsatzes in einer FDGO analog gemäß Art. 28 Abs. 2 GG einzufordern, was Wir ja als Unsere Pflicht ansehen. Seit etwa 12 Jahren arbeiten die Mitglieder des Landkreises Wittenberg aus Unserer Sicht eher darauf hin, diese Möglichkeiten zu ignorieren und sie sogar, wie sich hier zeigt, zudem beständig weiter zu untergraben.

Was ist in Bezug daraus aus der Akte ersichtlich? Bereits am 19.04.2022 haben Wir über Unsere Mitwirkende in der Gerechtigkeitsabteilung des Königreiches Deutschland eine Erklärung an den Direktor der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau folgenden Inhaltes gesendet, aus der das oben ausgeführte wie folgt näher erklärt wird:

„Sehr geehrter Herr Cichosz,

in obiger Angelegenheit hat Uns die Vorladung zum Termin am Mittwoch, 20.04.2022 um 10 Uhr erreicht. Hintergrund zum behaupteten Ereignis ist folgender, welcher auch im gleichzeitig anhängigen Hausverbotsverfahren, wie im Anlagenkonvolut ersichtlich, geschildert ist:

Der gesamte Vorfall steht im Zusammenhang mit einem komplexen Geschehen, welches sich schon über viele Jahre hinzieht.

Es erscheint offensichtlich, dass hier nun etwas konstruiert wird, um Uns und einen vermutlich unliebsamen Vorgang loszuwerden, welchen Wir seit Jahren bestrebt sind anzuschieben.

Es geht um das Thema Fahrerlaubnis/Führerschein des Landkreises Wittenberg und einer damit in Zusammenhang stehenden Selbstverwaltung des Landkreises Wittenberg und damit darum, die Umsetzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzufordern.

Wenn dies immer noch nicht wirklich umgesetzt wird und nicht erreicht ist, dann wollen Wir wenigstens erreichen, dass die Tür für die Aufrechterhaltung der Möglichkeit offenzuhalten ist.

Schon Frau Merkel sagte am 16.06.2005 wörtlich:

„Denn wir haben wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit!“

Damit ist klar, dass die Deutschen zwar gemäß des GG und der im § 92 des StGB formulierten Verfassungsgrundsätze das Recht auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft haben, diese aber immer noch nicht umgesetzt ist. Das ist und wird auch immer deutlicher offensichtlich.

Dies ist auch im Vorgang um die Wiederanerkennung der Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg und der Ausstellung eines Führerscheins des Landkreises Wittenberg oder hilfsweise eines Führerscheins des Königreiches Deutschland ersichtlich.

Mehrfach wird in den Schreiben des Landkreises die Unwahrheit - losgelöst davon, dass eine Person [Peter Fitzek (sic!)] nicht (mehr) existiert - behauptet. Ein Beispiel ist das Schreiben vom 17. Januar 2022. Hier wird behauptet:

„Sehr geehrter Herr Fitzek, im Rahmen eines Entziehungsverfahrens verzichteten Sie am 13. September 2012 auf ihre Fahrerlaubnis.“

[Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Es gab damals aber weder ein Entziehungsverfahren, noch wurde auf die Fahrerlaubnis verzichtet.

Nachdem diese vom Landkreis behaupteten Unwahrheiten dann mithilfe des richterlichen Beschlusses vom 22.10.2014 des AG Dessau-Roßlau belegbar wie folgt richtiggestellt wurde - hier ein Auszug aus dem Beschluss des AG Dessau-Roßlau vom 22.10.2014 (11 Ds 330/13 (394 Js2844/13) - da heißt es wie folgt:

„Am 13.09.2012 hat der Angeklagte den ihm ausgestellten Führerschein in der Kreisverwaltung in Wittenberg abgegeben und eine Erklärung hierzu abgegeben. Die ihm zur Unterschrift vorgelegte, eindeutige und unmissverständliche Verzichtserklärung über den Verzicht auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis hat der Angeklagte nicht unterschrieben mit der Begründung, er sei mit dem Kraftfahrzeug vor Ort und könne ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. [...] ... ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung die Ablieferung des Führerscheins allein nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis führe. [...] Da der Strafrichter an Verwaltungsakte wie die Erteilung der Fahrerlaubnis gebunden ist, ein Entzug der Fahrerlaubnis (trotz der Vielzahl der im Verkehrsregister eingetragenen Punkte) nicht erfolgt ist und die Frage ...“

[Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

schwenkt man teilweise um und behauptet dann nur noch, dass auf den Führerschein verzichtet worden sei und zudem wird in geradezu grotesker Weise die falsche Tatsache wiederholt behauptet, dass der „Verzicht“ (der keiner war) länger als 10 Jahre her sei, um sich so aus der Affäre zu ziehen und keine Fahrerlaubnis und keinen Führerschein des Landkreises Wittenberg erteilen zu müssen? Es geht hier um die Einforderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO). Bekanntlich erfüllt ihre Abschaffung und auch die Mittäterschaft dabei den Straftatbestand des Hochverrates! Laut § 92 Abs. 2 Nr. 3 StGB finden Sie:

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.“

Der Landrat des Landkreises Wittenberg setzt zudem entgegen der Gesetzeskraft habenden Urteile des BVerfG Bundeswehrsoldaten für aktive Polizeiarbeit im Gebäude des Landkreises Wittenberg ein! Darauf haben Wir auch hingewiesen! Damit ist der Tatbestand der Willkür und der Einsatz der Armee gegen die Bevölkerung offenkundig, denn wenn der Landrat die Bundeswehr für Aufgaben einsetzt, die keinesfalls von dieser getätigt werden darf, dann sind wir wieder in einer vergleichbaren Situation zu oder nach 1933 und auch die Folgen dieser illegalen Machtergreifung werden wieder im Krieg und unvorstellbarem Leid enden. Die Geschichte wiederholt sich wohl? Gegenwärtig sind wir nach Unserer Einschätzung im Stadium von etwa 1937/38.

Zumindest ist der in § 92 II StGB niedergelegte 6. Verfassungsgrundsatz verletzt, denn wenn ein Landrat die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes ignorieren kann und vorwiegend die Armee gegen die Bevölkerung einsetzt, um Polizeiarbeit zu tun, sind wir dann nicht schon wieder im Faschismus und in der Willkür angekommen?

Außerdem zeigt sich in dem Zitat aus dem Schreiben des LK Wittenberg vom **14.03.2022**

„Sie sind seit mehr als 10 Jahren nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis. Dies rechtfertigt außerdem die Annahme, dass Sie die nach §§ 16 und 17 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren Führen der beantragten Fahrerlaubnis nicht mehr besitzen.“

auch hier wieder Willkürherrschaft, denn man WILL wohl einfach nicht richtig rechnen können! Jeder Hauptschüler ist in der Lage zu erkennen, dass ein behaupteter Verzicht vom 16.09.2012 erst am 16.09.2022 und nicht am 14.03.2022 den Zeitraum von 10 Jahren erreicht!

Wenn Bedienstete des Landkreises dies nicht einmal können oder wollen, ist eine Fachaufsichtsbeschwerde erforderlich, denn solche Mitarbeiter sind fachlich nicht geeignet. Nein schlimmer noch, sie sind Lügner und Feinde der Wahrhaftigkeit und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung!

In diesem Licht ist der gesamte Vorgang des behaupteten Hausfriedensbruchs oder des „äußerst ungebührlichen Verhaltens“ einzuordnen. Es ist wohl äußerst ungebührlich, die Einhaltung der Urteile und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes und die Umsetzung der freiheitlich-demokratische Grundordnung einzufordern!?

Auf Seite 89 der e.A., P.79 ist zu lesen, dass der Landkreis am 17.01.2022 mitteilte:

*„Vor Anordnung der Verfügung wird Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 31. Januar 2022 **mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg** zu äußern.“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Wurden Wir hiermit in den Landkreis Wittenberg gelockt, um Uns dauerhaft loszuwerden? Schließlich ist die gesamte Geschichte einer Körperverletzung gelogen und auch die Beleidigungen haben nicht stattgefunden.

Hat sich der Landrat auf diese Weise wieder einmal des Problems Unserer Forderung nach subsidiärem Handeln in Bezug auf die Ausstellung eines Führerscheins des

Landkreises Wittenberg zur Umsetzung der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung entledigt?

Sind Unsere Wünsche nach echter Demokratie denn so abwegig?

Kann denn niemand erkennen, dass wir alle wieder mit großen Schritten in einen gigantischen Konflikt steuern, den wir alle nicht wollen sollten?

Sind Wir denn der Einzige, der das bemerkt?

Wir wollen doch nur helfen! Das Ganze macht Uns sehr traurig, vor allem, die aus solchem Handeln sich ergebende Zukunft.

Mit der gebührenden Wertschätzung

Wir

Peter I.

König von Deutschland

Menschensohn des Horst und der Erika [Peter Fitzek (sic!)]

Zeichnung ohne Rechtsverlust

§ 92 StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind **Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze** solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, **einen Verfassungsgrundsatz zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben (hier 2. Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und Bindung der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung an Recht und Gesetz), 5. (die Unabhängigkeit der Gerichte) und 6. (der Ausschluss jeder Gewalt und Willkürherrschaft) Verfassungsgrundsatz)**

Zitat: „**Willkürherrschaft wäre** es, wenn in der BRep. kein Jude auf irgendeinem maßgebenden Posten sitzen dürfte“ (§ 92 StGB, Rn 11). (BGH 13, 32)

Wir fragen Uns: Könnte man das Wort „Jude“ heute gegen „Reichsbürger“ austauschen?

Den Bestand der Bundesrepublik (Nr. 3) einen Verfassungsgrundsatz zu **beseitigen** ... ihn **außer Geltung zu setzen**, d.h. seine faktische Nichtanwendung (s.Rn.13), wenn auch zeitlich oder örtlich begrenzt herbeizuführen (Nichtbeachtung im Einzelfall reicht nicht aus) oder zu **untergraben**, d.h. die Wirksamkeit der formell bestehenden Grundsätze, insbesondere durch langsames Unglaubwürdigmachen herabzusetzen und zwar nach Düsseldorf NJW 80, 604 bereits schon mit der Behauptung, die politischen Verantwortlichen der BRep. hielten sich nicht an die Verfassungsgrundsätze. (!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!)

§ 153 Falsche uneidliche Aussage (3 Monate bis 5 Jahre)

§ 154 Meineid (nicht unter einem Jahr)

§ 157 Aussagenotstand (absehen von Strafe, wenn er sich selbst in Gefahr bringt)

§ 158 (1) Berichtigung einer falschen Angabe (Gericht kann v. Strafe absehen, wenn rechtzeitig berichtet)

§ 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage (s. § 30, 31 StGB)

§ 160 Verleitung zur Falschaussage (bis 2 Jahre oder Geldstrafe)

§ 241a Politische Verdächtigung (s. von PK 4 auf PK 5 „Staatschutz“)

(1) Wer einen anderen **durch eine Anzeige** oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus **politischen Gründen** verfolgt zu werden **und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) **Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt** oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren** erkannt werden.

pol. Verdächt. - Lydia Hähndel und Soldat Boss

Beihilfe zur politischen Verdächtigung: Landrat, Frau Jahn, PHK Mühl,